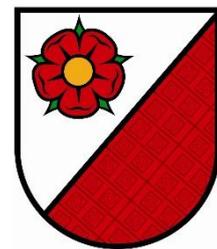


Ausgabe Nr. 1
Mai 2024



WYNIGER-POSCHT

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Grüessech mitenang	3
Traktanden	4
Gemeinderechnung 2023	6
Strassenverlegung und Teilrekultivierung Häuserngrube	11
Sanierung Gemeindestrasse Tal - Kaltacker	16
Reglement über die Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen "Zivilschutzorganisation Ämme BE"	18
Gemeindeordnung	21
Reglement über die Urnenwahlen und -Abstimmungen	24
Personalreglement	26
Gebührenreglement	29
Schlussabrechnung Gesamterneuerung elektrische Installationen Oberstufenschulhaus	31
Chrüz u Quer	33
Veranstaltungskalender 2024	48

GEMEINDEVERWALTUNG WYNIGEN

Dorfstrasse 3
3472 Wynigen

Telefon 034 415 77 00
E-Mail gemeinde@wynigen.ch

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo 08.00 – 12.00 Uhr | 14.00 – 17.00 Uhr
Di 08.00 – 12.00 Uhr | 14.00 – 17.00 Uhr
Mi ganzer Tag geschlossen
Do 08.00 – 12.00 Uhr | 14.00 – 18.00 Uhr
Fr 08.00 – 12.00 Uhr | geschlossen

Impressum

Das Informationsblatt der Einwohnergemeinde Wynigen (Wyniger-Poscht) erscheint jeweils vor der Gemeindeversammlung | **Nächster Redaktionsschluss:** 4. Oktober 2024 | **Redaktion:** Gemeindeverwaltung Wynigen | **Druck:** Haller & Jenzer AG, Burgdorf | **Titelbild:** Ferrenberg mit Oberbühlchnubel aufgenommen von Roland Scherrer, Schmidigen-Mühleweg

Grüessech mitenang



Sie waren im Nu weg... haben Sie auch die Patenschaft für eine der 47 neuen Dorf-Fahnen ergattern können? Es freut mich sehr, dass die neue Beflaggung so breite Unterstützung erfahren hat.

Eine Fahne ist mehr als ein Stück Stoff. Sie steht für eine Gemeinschaft und symbolisiert die Identifikation und Verbundenheit mit dieser. Aus diesem Grund werden die Wyniger-Fahnen mit der Rose, die Fahnen mit dem Kantonswappen und die Schweizerfahnen bei besonderen Anlässen rund um die Bundesfeier, am Kinderfest oder bei anderen grösseren Anlässen gehisst und bereiten Vorfreude auf das kommende Fest.



Die Grundlage des heutigen Gemeindewappens von Wynigen bildete das Siegel mit Wappenschild des Johann von Winingen von 1367, damals ansehnlicher Mann und kyburgischer Schultheiss von Burgdorf. Als das Wappen der Gemeinde in Gebrauch genommen wurde, herrschte Unklarheit über die untere Schildhälfte. Die endgültige Bereinigung der Wappenfrage fand am 19. Februar 1927 durch einen Gemeinderatsbeschluss statt.

Bild links: Siegel von Johannes von Winingen, 1367

Mit der Patenschaft für eine der Fahnen zeigen Sie, liebe Wynigerin, lieber Wyniger, dass Sie sich mit Ihrem Wohnort identifizieren. Vielen herzlichen Dank für Ihre Grosszügigkeit.

Der gelungene Werkhof steht

Der neu gebaute Werkhof kann in Kürze in Betrieb genommen werden. Die Mitarbeiter dürfen sich auf einen modernen und den Bedürfnissen angepassten, aktuellen und zweckmässigen Arbeitsplatz freuen. Auch hier prangt stolz das Wyniger-Wappen an der Fassade.



Beim Bau sind vorwiegend Wyniger-Gewerbebetriebe beteiligt gewesen. Die Zusammenarbeit unter den verschiedenen Playern hat sehr gut funktioniert, ein ganz grosses MERCI an dieser Stelle an alle, die zu dem guten Resultat beigetragen haben. Das muss gefeiert werden! Besuchen Sie unseren Neubau am **Tag der offenen Tür am Samstag, 1. Juni 2024** und begutachten Sie unseren schönen Werkhof aus nächster Nähe.

Nach dem Bau des Werkhofs ist vor dem Umbau des Feuerwehrmagazins. Im Moment wird detailliert geplant und es werden Offerten eingeholt. Bereits im Frühsommer wird der Einsatzleiterraum eingerichtet. In ca. 10 Monaten können sich die Angehörigen der Feuerwehr über verbesserte Platzverhältnisse und über ein den Vorschriften der Gebäudeversicherung Bern entsprechendes Feuerwehrmagazin erfreuen.

Ich wünsche Ihnen allen einen herrlichen Sommer und freue mich bereits jetzt auf Ihren Besuch am Tag der offenen Tür des neuen Werkhofs.

Herzlich
Sandra Sommer, Gemeinderatspräsidentin

Traktanden



1. **Gemeinderechnung 2023**
Genehmigung der Jahresrechnung
2. **Strassenverlegung und Teilrekultivierung Häusergrube**
Beratung und Beschlussfassung über den Verpflichtungskredit
3. **Sanierung Gemeindestrasse Tal - Kaltacker**
Beratung und Beschlussfassung über den Verpflichtungskredit
4. **Reglement über die Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen "Zivilschutzorganisation Ämme BE"**
Beratung und Beschlussfassung über das neue Reglement
5. **Gemeindeordnung**
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Gemeindeordnung
6. **Reglement über die Urnenwahlen und -Abstimmungen**
Beratung und Beschlussfassung über die Änderungen des Reglements
7. **Personalreglement**
Beratung und Beschlussfassung über die Änderungen des Reglements
8. **Gebührenreglement**
Beratung und Beschlussfassung über die Änderungen des Reglements
9. **Schlussabrechnungen**
 - a) Gesamterneuerung elektrische Installationen Oberstufenschulhaus
10. **Informationen aus den Ressorts**
11. **Orientierungen und Verschiedenes**
 - a) Neuanstellungen und Austritte

Anschliessend findet ein Apéro für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer statt.

Die Unterlagen zu den Reglementsänderungen und -neufassungen werden ab dem 02.05.2024 für 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt (Art. 37 GV).

Die Unterlagen zu den übrigen Traktanden liegen während 10 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 3, Wynigen

Spätestens 30 Tage nach der Versammlung kann wegen unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des Sachverhaltes oder bei anderen Rechtsverletzungen beim Regierungsstatthalteramt schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Vorbehalten bleibt die sofortige Beanstandung von Anordnungen, Anträgen und Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften.

Der Verpflichtungskreditbeschluss gemäss Traktandum 2 untersteht dem fakultativen Referendum. Gemäss Art. 5 der Gemeindeordnung von Wynigen können für Ausgabenbeschlüsse der Gemeindeversammlung von mehr als CHF 400'000 für einmalige und CHF 40'000 für wiederkehrende Ausgaben 40 Stimmberechtigte eine Urnenabstimmung verlangen. Das Begehren ist mit den Unterschriften spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Das Protokoll der Versammlung wird vom 13.06.2024 bis am 15.07.2024 öffentlich aufliegen. Während der Auflage kann bei der Auflagestelle schriftlich und begründet Einsprache zuhanden des Protokollgenehmigungsausschusses erhoben werden.

Zur Versammlung werden die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger freundlich eingeladen.

Wynigen, 26. April 2024

TRAKTANDUM 1
Gemeinderechnung 2023
Genehmigung der Jahresrechnung

1. Ergebnisübersicht

Ergebnis Gesamthaushalt

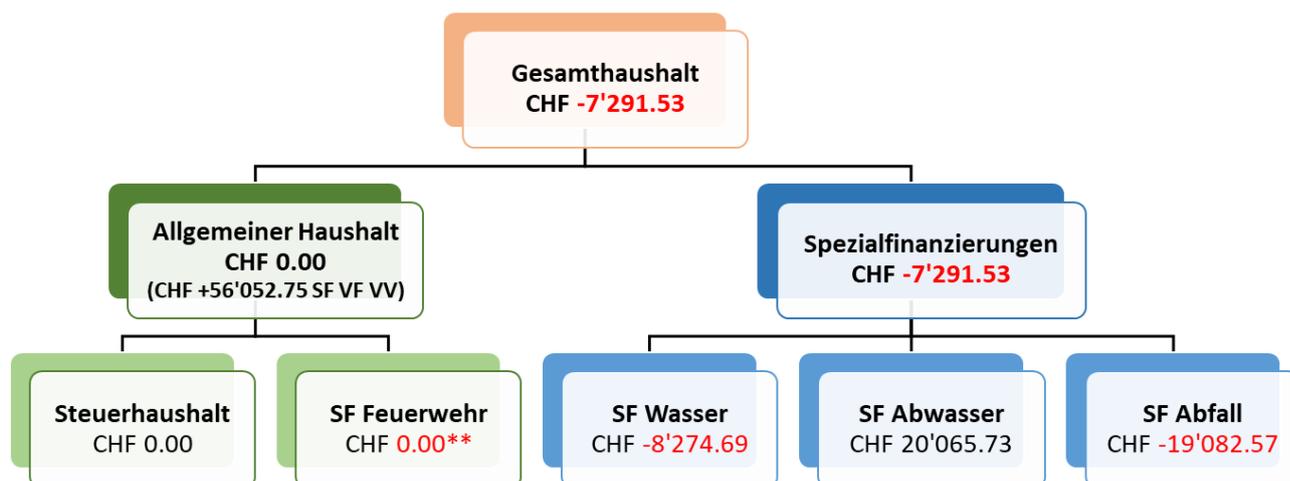
Defizit Gesamthaushalt	CHF	-7'291.53
Defizit Gesamthaushalt gemäss Budget	CHF	<u>- 52'590.00</u>
Besserstellung gegenüber dem Budget	CHF	45'298.47

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Überschuss Allgemeiner Haushalt	CHF	0.00
Defizit Allgemeiner Haushalt gemäss Budget	CHF	<u>- 65'500.00</u>
Besserstellung gegenüber dem Budget	CHF	65'500.00

Ergebnis Spezialfinanzierungen

Defizit Spezialfinanzierungen	CHF	- 7'291.53
Überschuss Spezialfinanzierungen gemäss Budget	CHF	<u>12'910.00</u>
Schlechterstellung gegenüber dem Budget	CHF	20'201.53



Es konnte in der Rechnungsperiode 2023 erstmalig eine Einlage in die SF Hochbauten VV in der Höhe von CHF 56'052.75 vorgenommen werden.

** Die einseitige SF-Feuerwehr schloss mit einem Defizit von CHF 8'197.17 ab. Das Defizit musste der SF-Feuerwehr entnommen werden, vgl. Position-Nr. 1.1.3.

Für ausführliche Angaben zum Ergebnis der Gemeinderechnung 2023 wird auf die detaillierte Jahresrechnung verwiesen. Die Jahresrechnung ist auf der Homepage publiziert (Rubrik Politik, Finanzen) und 10 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt.

Abweichungen zum Budget 2023

Die grösseren Budgetabweichungen von insgesamt rund CHF 1'442'000.00 im allgemeinen Haushalt setzen sich wie folgt zusammen:

	Aufwand		
	Rechnung	Budget	Differenz
Allgemeine Verwaltung	CHF 1'296'352.44	CHF 1'281'750.00	CHF 14'602.44
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	CHF 104'807.88	CHF 114'750.00	CHF -9'942.12
Bildung	CHF 4'039'846.10	CHF 3'962'350.00	CHF 77'496.10
Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	CHF 83'683.33	CHF 90'000.00	CHF -6'316.67
Gesundheit	CHF 10'268.20	CHF 14'670.00	CHF -4'401.80
Soziale Sicherheit	CHF 4'446'831.07	CHF 5'953'550.00	CHF -1'506'718.93
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	CHF 807'243.70	CHF 835'300.00	CHF -28'056.30
Umweltschutz und Raumordnung	CHF 303'725.75	CHF 303'800.00	CHF -74.25
Volkswirtschaft	CHF 128'334.80	CHF 145'150.00	CHF -16'815.20
Finanzen und Steuern	CHF 687'747.23	CHF 649'550.00	CHF 38'197.23

	Ertrag		
	Rechnung	Budget	Differenz
Allgemeine Verwaltung	CHF 412'696.00	CHF 435'970.00	CHF -23'274.00
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	CHF 76'838.80	CHF 84'700.00	CHF -7'861.20
Bildung	CHF 2'135'532.15	CHF 1'997'150.00	CHF 138'382.15
Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	CHF 8'805.20	CHF 10'700.00	CHF -1'894.80
Gesundheit	CHF 1'539.15	CHF 2'100.00	CHF -560.85
Soziale Sicherheit	CHF 2'766'718.85	CHF 4'201'350.00	CHF -1'434'631.15
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	CHF 147'344.70	CHF 137'800.00	CHF 9'544.70
Umweltschutz und Raumordnung	CHF 111'478.50	CHF 122'100.00	CHF -10'621.50
Volkswirtschaft	CHF 132'209.30	CHF 189'050.00	CHF -56'840.70
Finanzen und Steuern	CHF 6'115'677.85	CHF 6'169'950.00	CHF -54'272.15

Bildung:

Insbesondere tieferer Gehaltskostenbeitrag an Gemeindeverbände, tieferer Aufwand für Musikschule, höhere Gehaltskostenbeiträge von anderen Gemeinden sowie tiefere Abschreibungen, weil die IT abgeschrieben ist.

Soziale Sicherheit:

In der Funktion 5320 EL/AHV/IV liegt ein Minderaufwand von CHF 28'790.00 vor.

In der Funktion 5430 Alimentenbevorschussung liegt ein Minderaufwand von CHF 44'090.00 vor.

In der Funktion 5720 Gesetzliche Hilfe wurden an natürliche Personen rund CHF 1'435'423.00 weniger wirtschaftliche Hilfe des Sozialdienstes Oesch-Emme geleistet als vorgesehen. Hingegen sind auch rund CHF 458'994.00 weniger Erträge für Rückerstattungen/Inkasso aus geleisteter wirtschaftlicher Hilfe an Privatpersonen eingegangen als budgetiert.

Steuern:

In der Funktion 9100 Allgemeine Gemeindesteuern beträgt der Minderertrag CHF 280'010.00 bei den natürlichen Personen und ein Mehrerertrag von rund CHF 29'759.00 bei den juristischen Personen.

In der Funktion 9101 Sondersteuern beträgt der Nettoertrag CHF 352'998.20. Dies übertrifft die Erwartungen gegenüber dem Budget um CHF 239'398.20 (Budget CHF 113'600.00).

Allgemein:

Im allgemeinen Haushalt ist aufgrund der guten Budgetdisziplin und dem Verzicht von Ausgaben ein Ertragsüberschuss vor Einlage in die SF Hochbauten VV von CHF 56'052.75 entstanden. Dieser Ertragsüberschuss wurde in die Spezialfinanzierung Hochbauten VV eingelegt.

2. Abschreibungen

	Rechnung 2023 Aufwand	Budget 2023 Aufwand	Rechnung 2022 Aufwand
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	561'425.10	637'150.00	588'680.10
330 Sachanlagen VV	515'301.80	540'950.00	506'861.80
332 Abschreibungen immaterielle Anlagen	46'123.30	96'200.00	81'818.30

Bestehendes Verwaltungsvermögen HRM1 (Übergangsbestimmungen Ziff. 4.1.1 bis 4.1.4 GV)

Das bestehende Verwaltungsvermögen per 01.01.2016 wurde zu Buchwerten in HRM2 übernommen. Davon hat das Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt CHF 2'394'907.00 betragen, welches gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 04.12.2015 über 12 Jahre vollständig abzuschreiben ist. Im 2023 wurden auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen **Abschreibungen** von **total CHF 325'626.85** vorgenommen, davon entfielen auf den Allgemeinen Haushalt CHF 246'918.00.

Das Verwaltungsvermögen der SF Abfallentsorgung hat am 01.01.2016 CHF 32'201.00 betragen. Im Berichtsjahr wurden auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen **Abschreibungen** von total **CHF 2'683.00** vorgenommen.

Das Verwaltungsvermögen in der einseitigen SF Feuerwehr hat am 01.01.2016 CHF 115'001.00 betragen. Im Berichtsjahr wurden auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen **Abschreibungen** von total **CHF 9'584.00** vorgenommen.

Das Verwaltungsvermögen bei den übrigen Sachanlagen der Feuerwehr hat am 01.01.2016 CHF 75'636.40 betragen. Im Berichtsjahr wurden auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen **Abschreibungen** von total **CHF 7'564.00** vorgenommen.

Das Verwaltungsvermögen für das Junkerhuus (Bestandteil vom Allgemeinen Haushalt) hat am 01.01.2016 CHF 569'000.00 betragen. Im Berichtsjahr wurden auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen **Abschreibungen** von total **CHF 47'417.00** vorgenommen.

Das Verwaltungsvermögen der SF Wasserversorgung hat am 01.01.2016 CHF 1'284'280.95 betragen. Im Berichtsjahr wurden auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen **Abschreibungen** von total **CHF 66'440.85** vorgenommen.

Neues Verwaltungsvermögen ab 01.01.2016

Ab 2016 werden die ordentlichen Abschreibungen nach Anlagekategorien (Anhang 2 GV) und Nutzungsdauer (gemäss Anhang 2 GV) der neuen, d.h. nach Einführung von HRM2 erstellten Vermögenswerten berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer und haben im Berichtsjahr **CHF 235'798.25** betragen.

Zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV, Allgemeiner Haushalt ohne Spezialfinanzierungen)

Zusätzliche Abschreibungen werden vorgenommen, wenn im Rechnungsjahr

- a) die Erfolgsrechnung Allgemeiner Haushalt einen Ertragsüberschuss ausweist und
- b) die ordentlichen Abschreibungen Allgemeiner Haushalt kleiner als die Nettoinvestitionen im Allgemeinen Haushalt sind

Im Jahr 2023 fallen keine zusätzlichen Abschreibungen an.

3. Nachkredite

Nachkredite	Anzahl		Betrag
	Total	21 CHF	
	683'899.39		
	davon:		
	gebunden	16 CHF 584'290.19	
	in der Kompetenz Gemeinderat	5 CHF 99'609.20	
	Beschluss durch Einwohnergemeindeversammlung	0 CHF 0.00	

Details der Nachkredittabelle gemäss Ziff. 12.8.2 der Jahresrechnung.

4. Investitionsrechnung

Im Jahr 2023 wurden **Nettoinvestitionen von total CHF 1'068'597.15** (Vorjahr CHF 550'283.50) getätigt, budgetiert waren CHF 1'357'000.00. Auf den Allgemeinen Haushalt entfallen Nettoinvestitionen von CHF 902'788.50, auf die gesetzlichen Spezialfinanzierungen CHF 165'808.65.



Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

Die Jahresrechnung 2023, mit einem **Aufwandüberschuss im Gesamthaushalt von CHF 7'291.53**, gemäss nachstehender Tabelle, ist zu genehmigen:

Erfolgsrechnung	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	12'712'276.35
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	12'704'984.82
	Defizit	CHF	-7'291.53
davon:	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	11'899'514.07
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	11'899'514.07
	Defizit	CHF	0.00
	Aufwand Wasserversorgung	CHF	244'561.60
	Ertrag Wasserversorgung	CHF	236'286.91
	Defizit	CHF	-8'274.69
	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	301'246.60
	Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	321'312.33
	Überschuss	CHF	20'065.73
	Aufwand Abfallentsorgung	CHF	266'954.08
	Ertrag Abfallentsorgung	CHF	247'871.51
	Defizit	CHF	-19'082.57

Investitionsrechnung	Ausgaben	CHF	1'215'496.15
	Einnahmen	CHF	146'899.00
	Nettoinvestitionen	CHF	1'068'597.15

Nachkredite		Anzahl	Betrag
	Total	21	CHF 683'899.39
	davon:		
	gebunden	16	CHF 584'290.19
	in der Kompetenz Gemeinderat	5	CHF 99'609.20
Beschluss durch Einwohnergemeindeversammlung	0	CHF 0.00	

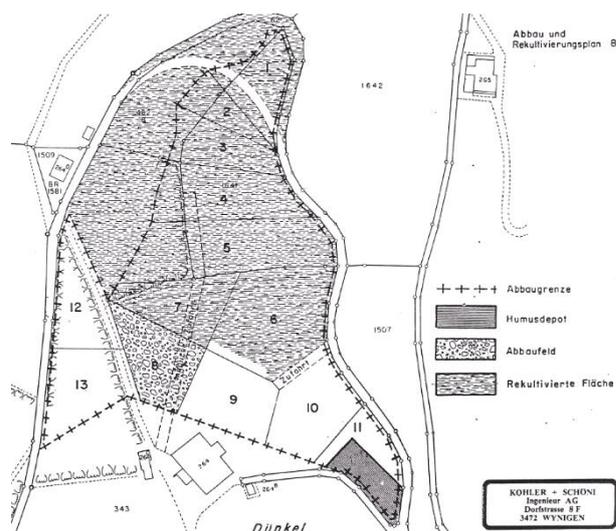
TRAKTANDUM 2

Strassenverlegung und Teilrekultivierung Häuserngrube Beratung und Beschlussfassung über den Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Wynigen betreibt im Gebiet Häusern in Rüedisbach einen Kiesabbaustandort. Der Kiesabbau der Häuserngrube erfolgt gemäss Baubewilligung des Regierungsrats vom 15.08.1988. Zudem besteht eine Rodungsbewilligung vom 22.06.1988 mit Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan.

Das kantonale Amt für Wasser und Abfall hat am 21.09.2012 die Freigabe für die Abbauetappen 6 bis 11, in deren Rahmen der Kiesabbau in den kommenden Jahren fortgesetzt wird, erteilt (vgl. nebenstehender Planausschnitt mit den Abbau- und Rekultivierungsetappen; die Abbauetappen 12 und 13 werden gem. Protokoll der Einsprache-Einigungsverhandlung vom 15.06.1987 sowie gem. Auflage aus der Rodungsbewilligung vom 22.06.1988 nicht ausgeführt).



Derzeit wird Kies im Bereich der Etappen 6 und 7 abgebaut. Eine Rekultivierung ist erst für den Bereich der Abbauetappe 1 erfolgt.

Die Strasse im Bereich der Häuserngrube muss gemäss Handänderungsurkunde vom 29.10.2002 (öffentlich beurkundeter Vertrag der Gemeinde mit den Landeigentümern im Grubenbereich) auf den definitiven Verlauf der Strassenparzelle, welcher seither wie nebenstehend dargestellt im Grundbuch eingetragen ist (rot eingetragener Parzellenverlauf), verlegt werden.



Der Abbau und die Rekultivierung wurden mit öffentlich beurkundeten Grundeigentümer-Verträgen vom 18.04.1984 (Parzelle Nr. 343; Ausbeutungsrecht zeitlich unbeschränkt), vom 14.10.1985 (Parzelle Nr. 1641; Ausbeutungsrecht beschränkt auf 40 Jahre, d. h. bis 14.10.2025) und vom 16.03.1992 (Parzelle Nr. 462; Ausbeutungsrecht gestützt auf Dienstbarkeitsvertrag vom 14.09.1920) geregelt.

Für die Endgestaltung bestehen vertragliche Verpflichtungen gegenüber den Grundeigentümern aus den 1980er-Jahren, aber keine gültigen Rekultivierungspläne. Die Baubewilligung vom 15.08.1988 umfasste keine Pläne der Endgestaltung, enthielt aber die Auflage, dass die Endgestaltung den Kuppencharakter berücksichtigen und sich mit geschwungenen Linien in die Landschaft einfügen soll.

In der Vergangenheit wurden Pläne für die Rekultivierung und die Strassenverlegung erstellt. Es besteht aber keine gültige Baubewilligung. Eine Baubewilligung aus dem Jahr 2011 für die Strassenverlegung ist abgelaufen. Für die Rekultivierung und die Strassenverlegung ist deshalb eine neue Baueingabe erforderlich.

Ingenieurprojekt, Besprechung mit Grundeigentümern, Bauvoranfrage, Baugesuch

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 30.08.2021 die Kohler und Partner AG, Burgdorf/ Wynigen, mit der Erstellung des Ingenieurprojekts der Rekultivierung und Strassenverlegung gestützt auf die Baubewilligung vom 15.09.1988 und die geltenden vertraglichen Regelungen beauftragt. Bei der Rekultivierungsplanung ist auch der Platzbedarf für den laufenden Betrieb des Abbaustandorts zu berücksichtigen.

Die Planentwürfe wurden am 28.01.2022 mit den Grundeigentümern besprochen. Gestützt darauf wurden die Vorprojekt-Pläne vom beauftragten Ingenieur überarbeitet.

Am 28.06.2022 wurde eine Bauvoranfrage für die Rekultivierung und Strassenverlegung beim Regierungsstatthalteramt Emmental eingereicht.

Am 09.02.2023 ist eine Waldfeststellung unter Einbezug des kantonalen Amtes für Wald sowie der BSB+Partner AG als Nachführungsgeometer erfolgt. Gestützt darauf wurde die Waldlinie im Situationsplan zum Baugesuch nachgetragen. Die Strassenverlegung und die Rekultivierung tangieren das Waldareal nicht.

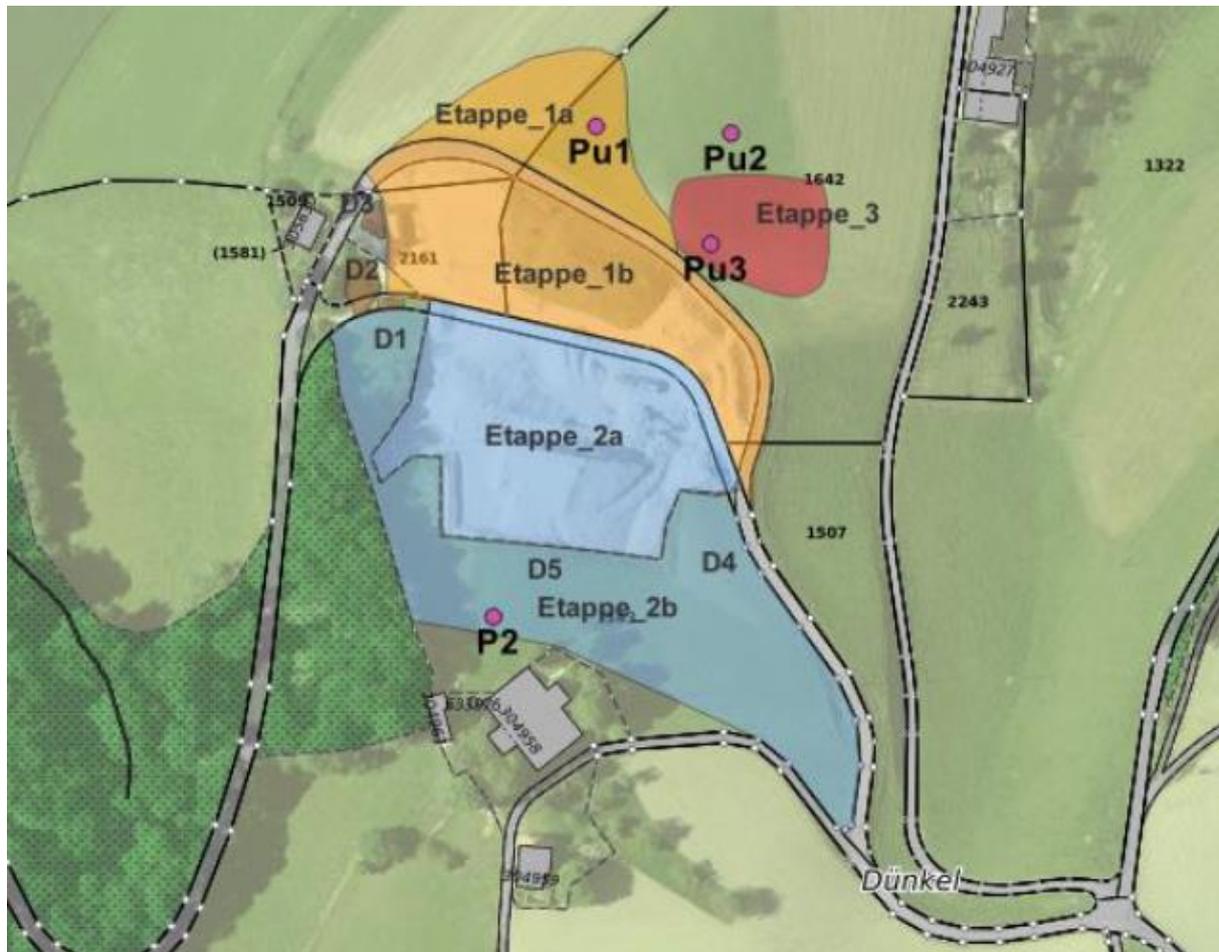
Im Rahmen der Prüfung der Bauvoranfrage hat das LANAT, Fachstelle Boden, festgestellt, dass für die Beurteilung ein Bodenschutzkonzept erforderlich ist. Der entsprechende Auftrag wurde am 20.02.2023 vom Gemeinderat an die Impuls AG, Thun, erteilt. Das Bodenschutzkonzept, mit Ergänzungen gemäss Rückmeldung des LANAT, wurde am 06.09.2023 fertiggestellt. Die darin enthaltene Darstellung der vorgesehenen Etappierung der Rekultivierung ist auf der folgenden Seite dargestellt.

Die Bauvoranfrage wurde am 01.02.2024 vom Regierungsstatthalteramt beantwortet. Das Regierungsstatthalteramt stellt die Erteilung der Baubewilligung in Aussicht, sofern die Voraussetzungen der Stellungnahmen und Fachberichten der betroffenen Amts- und Fachstellen erfüllt werden.

Gestützt auf die Voranfrageantwort wurden die Projektpläne bereinigt und die Baugesuchsunterlagen erstellt. Die Einreichung erfolgte im April 2024.

Etappierung gemäss Bodenschutzkonzept

Das Baugesuch für die Strassenverlegung und Rekultivierung wird das gesamte Abbaugebiet, welches noch nicht wiederhergestellt ist, umfassen. Auf dem nachfolgenden Ausschnitt aus dem Bodenschutzkonzept der Impuls AG sind die Etappen der Rekultivierung ersichtlich. Die Etappe 1a wurde bereits vor längerer Zeit ausgeführt.



Im Rahmen der nächsten Etappe in den Jahren 2025 und 2026 erfolgen die Verlegung der Strasse auf ihren definitiven Verlauf sowie die Rekultivierung bis an die verlegte Strasse (Etappe 1b). Die Ausführung soll so erfolgen, dass die bestehende Strasse während dem Bau der neuen Strasse offen bleibt. Nach der Erstellung der neuen Strasse, vorerst ohne Belag, erfolgt der Rückbau der alten Strasse und die Rekultivierung, bis und mit Rohplanie Humus (die Feinplanie, das Auslesen von Steinen und die Ansaat sind gemäss vertraglichen Regelungen Sache der Bewirtschafter). Der Belageinbau auf der neuen Strasse erfolgt, nachdem die Rekultivierungsarbeiten im Auftrag der Gemeinde zwischen alter und neuer Strasse abgeschlossen sind.

Der Zeitraum der weiteren Rekultivierung (Etappen 2a und 2b) ist davon abhängig, wie der Kiesabbau fortschreitet. Da die jährliche Abbaumenge nur noch wenige tausend Kubikmeter beträgt, wird die vollständige Rekultivierung voraussichtlich erst ca. im übernächsten Jahrzehnt (2040er-Jahre) abgeschlossen.

Die Etappe 3 stellt eine "Auffüll-Reserve" dar für allfälliges überschüssiges Material aus dem Grubenareal, die Realisierung ist noch offen.

Zuständigkeit Verpflichtungskreditbeschluss

Für die Wiederherstellung des Grubenareals führt die Gemeinde die Spezialfinanzierung Kiesgrube Häusern (bilanzierter Bestand per 31.12.2023: CHF 391'957.10). Gemäss Spezialfinanzierungsreglement vom 04.12.2004 dienen die rückgestellten Mittel der künftigen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, welche die Einwohnergemeinde mit den von der Gemeindeversammlung am 07.12.1985 und am 30.05.1991 genehmigten Dienstbarkeitsverträgen eingegangen ist.

Gemäss Art. 3 Abs. 3 des Spezialfinanzierungsreglements erfolgen Entnahmen aus dem Rekultivierungsfonds einzig zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde und liegen in der Beschlusskompetenz des Gemeinderats. Somit würde die Zuständigkeit für den Verpflichtungskreditbeschluss für die Rekultivierung und Strassenverlegung in der abschliessenden Kompetenz des Gemeinderats liegen, obwohl der Verpflichtungskreditbetrag über der Gemeinde-ratskompetenz von CHF 100'000 liegt. Allerdings steht bereits fest, dass die Mittel im Rekultivierungsfonds für die Strassenverlegung und die vollständige Rekultivierung (inkl. späterer Etappen) gemäss vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde (Rekultivierung bis und mit Rohplanie) nicht ausreichen werden.

Der Aufwand, welcher nicht aus dem Fondsbestand gedeckt werden kann, muss über den Steuerhaushalt finanziert werden. Es gelten die ordentlichen Beschlusskompetenzen, d.h. ab CHF 100'000 ist ein Gemeindeversammlungsbeschluss erforderlich.

Da bereits mit den Kosten der nächsten Rekultivierungsetappe und der Strassenverlegung der Fondsbestand aufgebraucht wird und spätere Rekultivierungsetappen aus dem allgemeinen Steuerhaushalt finanziert werden müssen, wird der vorliegende Verpflichtungskreditbeschluss der Gemeindeversammlung unterbreitet.

Die buchhalterische Belastung des Fondsvermögens kann nach den Bestimmungen von HRM2 nicht durch direkte Entnahme aus dem Fonds, sondern nur über die jährlichen Abschreibungen (bei 40jähriger Abschreibungsdauer für Strasse und Rekultivierung gemäss Bestimmungen HRM2, somit jährlich 2.5 % der Investitionskosten) erfolgen.

Kostenübersicht

Gemäss aktueller Kostenzusammenstellung des Ingenieurbüros (+/- 10 %) ist für die Strassenverlegung und den nächsten Rekultivierungsabschnitt (Etappe 1b) mit dem folgenden Aufwand zu rechnen (inkl. MWSt); der bisher angefallene Planungsaufwand ist darin enthalten:

Strassenbauarbeiten

Regiearbeiten	CHF	11'600.00
Baustelleneinrichtung	CHF	8'600.00
Holzen und Roden	CHF	2'200.00
Baugruben und Erdbau	CHF	35'200.00
Pflästerungen und Abschlüsse	CHF	2'900.00
Belagsarbeiten	CHF	131'900.00
Kanalisationen und Entwässerungen	CHF	<u>16'100.00</u>
Total Strassenbauarbeiten brutto exkl. MWSt	CHF	208'500.00

Rekultivierung (Etappe 1b)

Regiearbeiten	CHF	7'500.00
Baustelleneinrichtung	CHF	5'100.00
Holzen und Roden	CHF	1'800.00
Baugruben und Erdbau	CHF	<u>58'600.00</u>
Total Rekultivierung (Etappe 1b) brutto exkl. MWSt	CHF	73'000.00

Planung

Honorare Ingenieurprojekt	CHF	10'200.00
Honorare Bodenschutzkonzept	CHF	6'300.00
Honorare Ausschreibung	CHF	3'700.00
Honorare Ausführungsplanung und Bauleitung	CHF	23'600.00
Nebenkosten	CHF	2'000.00
Vermessung, Rekonstruktion	CHF	5'000.00
Gebühren Bauvoranfrage und Baubewilligung	CHF	6'000.00
Versicherungen	CHF	2'000.00
Total Planung, Bodenschutz und Bauleitung brutto exkl. MWSt	CHF	58'800.00

Unvorhergesehenes / Reserve (ca. 10 %) CHF 34'000.00

Verwaltungsaufwand, interne Verrechnung CHF 5'000.00

Total brutto exkl. MWSt CHF 379'300.00

MWSt 8.1 % (exkl. Verwaltungsaufwand und Gebühren) und Rundung CHF 30'700.00

Total brutto inkl. MWSt CHF **410'000.00**

Finanzplanung

Im Finanzplan 2024 bis 2028 sind für die Strassenverlegung und Teilrekultivierung der Häusergrube in den Jahren 2025 bis 2027 Investitionen von insgesamt CHF 400'000 vorgesehen (sowie fälschlicherweise Entnahme aus dem Rekultivierungsfonds in gleicher Höhe – diese Entnahme erfolgt nicht gleichzeitig mit der Realisierung, sondern über die jährlichen Abschreibungen während dem Zeitraum der Abschreibungsdauer). Somit liegen die Bruttokosten gemäss obiger Zusammenstellung rund CHF 10'000 über dem Bruttobetrag gemäss Finanzplan.

Für die Projektierung und das Bodenschutzkonzept sowie die Ausführungsplanung hat der Gemeinderat am 30.05.2021, 20.02. und 18.12.2023 einen Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 54'500 bewilligt (Konto Nr. 8900.5010.01). Dieser Kredit soll in den Verpflichtungskredit fürs Gesamtprojekt von CHF 410'000 integriert werden.

Die jährlichen Folgekosten der Investition werden wie folgt berechnet: Interne Verzinsung des investierten Kapitals mit 0.41 % (CHF 1'681.00), der Abschreibungsaufwand beträgt 2.5 % (lineare Abschreibung, CHF 10'250.00). Es ergeben sich keine zusätzlichen betrieblichen Folgekosten. Durch die Wiederherstellung von landwirtschaftlichem Kulturland reduzieren sich die jährlichen Grundeigentümerentschädigungen (teilweiser Wegfall der Abgeltung der Gemeinde für offenes Grubenareal von gegenwärtig CHF 2'546.75 für 101.87 Aren, CHF 25.00 pro Are).

Der aus dem Verpflichtungskredit resultierende Zins- und Abschreibungsaufwand wird bis zur Tilgung des Fondsbestands der Spezialfinanzierung Kiesgrube Häusern belastet und danach über den allgemeinen Steuerhaushalt finanziert.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

Für die Strassenverlegung und Teilrekultivierung der Häusergrube sei ein Verpflichtungskredit von CHF 410'000.00 brutto (inkl. Projektierung) zu bewilligen.

TRAKTANDUM 3

Sanierung Gemeindestrasse Tal - Kaltacker

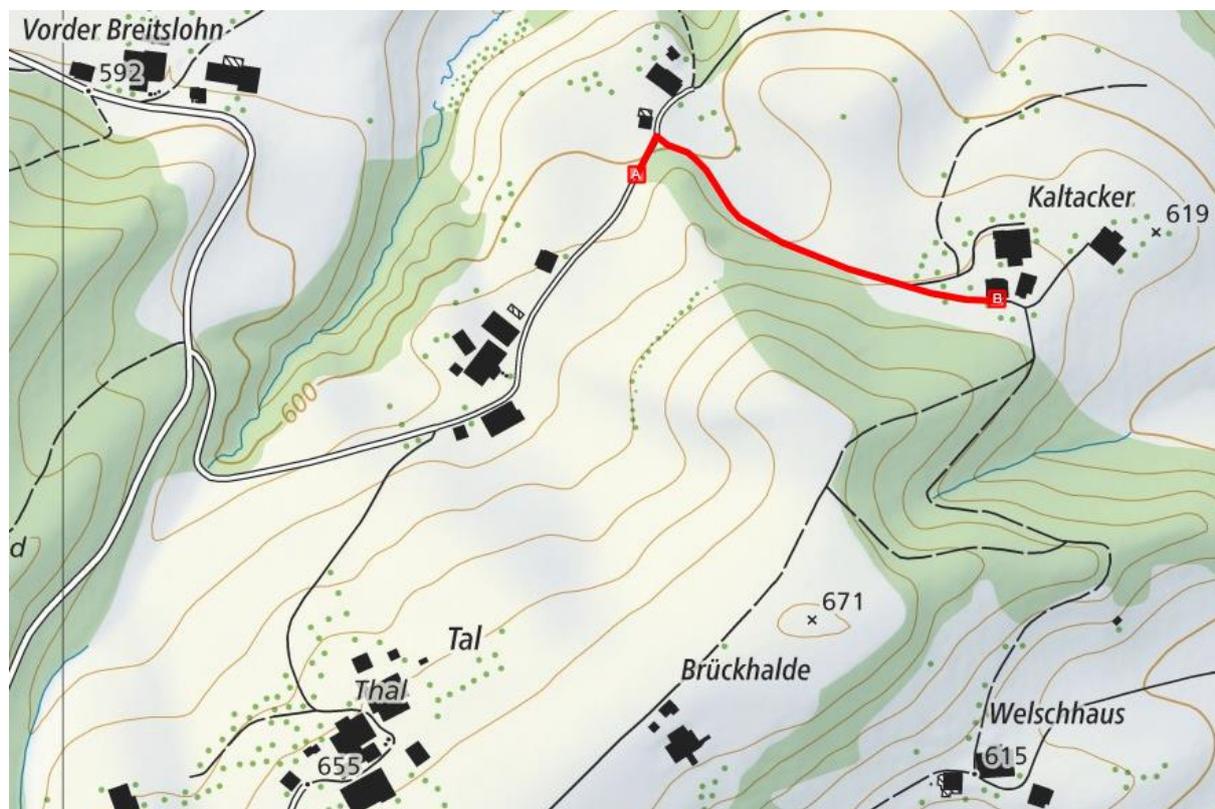
Beratung und Beschlussfassung über den Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Die Gemeindestrasse Tal - Kaltacker ist auf dem Abschnitt ab Beginn Waldrand Tal 115 bis zur Hocheinfahrt Tal 116 (ca. 300 m) in einem schlechten Zustand und soll saniert werden.

Die Strasse ist uneben, was den Winterdienst erschwert und wegen der schattigen Lage zu Glatteisbildung führt.

Die Erneuerung soll auf dem folgenden Strassenabschnitt ausgeführt werden:



Die Sanierung mit Randverstärkung, neuem Asphaltbelag (mit Ausbau und Wiedereinbau des bestehenden Belags sowie neuer Belagsschicht) und neuer Entwässerungsleitung soll im Herbst 2024 ausgeführt werden.

Kostenzusammenstellung

Für die Realisierung ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Strassenbauarbeiten Unternehmer (Randverstärkung, Planie, Belagserneuerung)	CHF	120'000.00
Arbeiten Werkhof (Abranden, neue Entwässerungsleitung, Bankette anlegen)	CHF	20'000.00
Nebenkosten, Entschädigungen	CHF	1'000.00
Verwaltungsaufwand, interne Verrechnung	CHF	2'000.00
Unvorhergesehenes, Rundung	CHF	7'000.00
Total	CHF	<u>150'000.00</u>

Finanzplanung und Folgekosten

Im Investitionsprogramm 2024 und im Finanzplan 2024 - 2028 sind Kosten von CHF 150'000.00 für die Strassensanierung Tal - Kaltacker vorgesehen.

Die Folgekosten der Investition werden bei einem Verpflichtungskreditbetrag von CHF 150'000.00 wie folgt berechnet: Abschreibungsaufwand 2.5 % (CHF 3'750 lineare Abschreibung, Lebensdauer 40 Jahre). Betriebliche Folgekosten ergeben sich - mit Ausnahme des gewöhnlichen Unterhaltes im bisherigen Rahmen - keine.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

Für die Strassensanierung Tal - Kaltacker sei ein Verpflichtungskredit von CHF 150'000.00 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 4

Reglement über die Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen "Zivilschutzorganisation Ämme BE" Beratung und Beschlussfassung über das neue Reglement

Ausgangslage

Der Zivilschutz ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde. Die meisten Gemeinden führen jedoch diese Aufgabe nicht mehr eigenständig, sondern mit anderen Gemeinden zusammen. Die Gemeinde Wynigen ist der Zivilschutzorganisation Region Kirchberg*plus* angeschlossen.

Aufgrund personeller Herausforderungen in den drei Zivilschutzorganisationen Region Burgdorf, Bevölkerungsschutz Grauholz Nord und Region Kirchberg*plus*, insbesondere einem Rückgang der Miliz-Personalbestände sowie Pensionierungen und Austritten der Kommandanten, wurde ein Reorganisationsprojekt durch die zuständigen Behörden in Auftrag gegeben. Im Weiteren steigen die Anforderungen an die Zivilschutzorganisationen, welche mittelfristig in den heute bestehenden Organisationen nicht mehr erfüllt werden können. Ziel ist die Zusammenführung der drei unabhängigen Zivilschutzorganisationen zu einem Gemeindeunternehmen mit dem Namen "Zivilschutzorganisation Ämme BE", welches die zukünftigen Herausforderungen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes bewältigen kann.

Die drei Zivilschutzorganisationen Region Kirchberg*plus*, Region Burgdorf und Bevölkerungsschutz Grauholz Nord erbringen Zivilschutzleistungen für rund 77'000 Einwohnerinnen und Einwohner.



Zivilschutzorganisation Ämme BE

Die neue Organisation wird als öffentlich-rechtliches Unternehmen in der Form einer kommunalen Anstalt (Gemeindeunternehmen) von der Gemeinde Kirchberg BE mit den Behörden der weiteren Vertragsgemeinden gegründet.

Die Gemeinde Kirchberg BE als anstaltsgebende Gemeinde hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Gemeinden und trägt somit nicht alleine die Verantwortung oder die Kosten für das Gemeindeunternehmen. Die Vertragsgemeinden werden sich zu einer einfachen Gesellschaft zusammenschliessen und zusammen die Verantwortung sowie die Kosten tragen.

Personelles

Die Delegiertenversammlung der einfachen Gesellschaft ernennt einen Verwaltungsrat, welcher aus fünf Mitgliedern besteht. Der Verwaltungsrat steuert das Gemeindeunternehmen auf strategischer Ebene.

Das Kommando und die Geschäftsstelle führen das Gemeindeunternehmen auf operativer Ebene. Das Gemeindeunternehmen strebt eine effiziente Geschäftsführung an. Vorgesehen sind 300 bis 400 Stellenprozent. Die weiteren Funktionen im Kommando sowie im Stab der Zivilschutzorganisation Ämme BE sind Milizangehörige des Zivilschutzes. Weitere Angehörigen des Kaders und der Mannschaft sind ebenfalls Milizangehörige des Zivilschutzes.

Auftrag

Die Vertragsgemeinden schliessen mit dem Gemeindeunternehmen einen Leistungsauftrag ab. Im Leistungsauftrag werden die Leistungen, die das Gemeindeunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabe des Bevölkerungs- und des Zivilschutzes erbringt und der damit verbundene Preis, geregelt.

Der Grundauftrag beinhaltet zusammenfassend folgende Leistungen:

- Führungsunterstützung
- Kulturgüterschutz
- Betreuung von schutzsuchenden Menschen
- Technische Hilfe bei Trümmerlagen und Elementarereignissen
- Logistik, Verpflegung

Das Gemeindeunternehmen kann allen oder einzelnen Gemeinden artverwandte zusätzliche Leistungen zu kostendeckenden Bedingungen anbieten, welche nicht zum obligatorischen/gesetzlichen Auftrag gehören.

Zu den zusätzlichen überobligatorischen Leistungen gehören zum Beispiel:

- Einsätze für Gemeinden im Wiederholungskurs
- Einsätze an gesellschaftlichen Ereignissen
- Wartung von öffentlichen Schutzräumen
- Sekretariatsarbeiten für Regionale Führungsorgane
- Notfalltreffpunkte

Für Zusatzleistungen schliessen die Parteien ergänzende Leistungsaufträge ab, in welchen die zusätzlichen Leistungen, der Preis und die Erfüllungsmodalitäten geregelt werden.

Finanzierung

Das Gemeindeunternehmen wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

Das Gemeindeunternehmen deckt seinen Aufwand hauptsächlich durch den Ertrag aus den mit den Vertragsgemeinden vereinbarten Gemeindebeiträgen. Die Gemeindebeiträge richten sich nach der Bevölkerungszahl (Pro-Kopf-Beitrag). Der Pro-Kopf-Beitrag ist in allen Gemeinden gleich hoch und wird zwischen Fr. 12.90 und Fr. 14.40 liegen. Bis jetzt haben die Gemeinden der Zivilschutzorganisation Kirchberg*plus* einen Pro-Kopf-Beitrag von rund CHF 15.72 bezahlt.

Auswirkungen

Mit dem Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» entsteht ab 01.01.2025 eine flexible, wirkungsvolle, kompetente und effiziente Zivilschutzorganisation, welche für die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen und Entwicklungen bestens vorbereitet ist.

Gemeinden, welche die Vorlage ablehnen, wären wieder selber für die Aufgaben des Zivilschutzes verantwortlich und müssten den Zivilschutz selber sicherstellen oder einen Anschluss an eine andere Zivilschutzorganisation vereinbaren.

Übertragungsreglement, vorgesehene Reglementsbestimmungen, öffentliche Auflage

Für die Übertragung der Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen "Zivilschutzorganisation Ämme BE" ist gestützt auf Art. 68 des Gemeindegesetzes (GG) sowie Art. 4 der Gemeindeordnung (GO) ein Übertragungsreglement erforderlich, welches durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen ist. Darin wird der Umfang der Aufgabenübertragung, die Leistungsaufträge sowie die Trägerschaft der Aufgabenerfüllung geregelt.

Das Reglement über die Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen Zivilschutzorganisation Ämme wird 30 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt sowie auf der Homepage unter den News (www.wynigen.ch/aktuellesinformationen) publiziert. Zudem hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung das Reglement vorgeprüft. Die Vorprüfung wurde für alle Gemeinden durch das Projekt ZSO «FUTURA» gemacht.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

Das Reglement über die Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen "Zivilschutzorganisation Ämme BE" sei zu genehmigen.

TRAKTANDUM 5
Gemeindeordnung
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Gemeindeordnung

Ausgangslage

Gemäss Beratung des Gemeinderats an der Klausur vom 11.11.2023 soll die Kommissionsgrösse auf 5 Mitglieder vereinheitlicht werden, ausser bei gemeindeübergreifenden Kommissionen. Für die Legislatur 2025 bis 2028 soll eine Übergangsbestimmung eingefügt werden, damit keine Nicht-Wiederwahl von Mitgliedern, die weitermachen möchten, erforderlich ist.

Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Anpassungen des Kommissionen-Anhangs wurde überprüft, ob bei weiteren Bestimmungen der Gemeindeordnung Änderungsbedarf besteht. Daraus resultieren weitere Reglementsanpassungen.

Ausserdem wurde festgestellt, dass bei der Neufassung der Gemeindeordnung 2002, welche das vorherige Organisationsreglement der Gemeinde Wynigen ersetzt hat, der Artikel aus dem Jahr 1990, angepasst im Jahr 1996, zur Aufgabenübertragung im Bereich Gewässerbau an die Schwellenkorporation und zu deren Finanzierung nicht übernommen wurde. Die Rechtsgrundlage für die Aufgabenübertragung und den jährlichen Beitrag an die Schwellenkorporation muss wiederhergestellt werden.

Die Änderungen der Gemeindeordnung unterliegen der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung Wynigen sowie der Vorprüfung und Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Vorgesehene Änderungen

Es sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen (blosse Anpassungen der Begrifflichkeit sind nicht einzeln aufgeführt):

Art. 70a – Aufgabenübertragung an Schwellenkorporation und Finanzierung

- Gestützt auf den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15.12.1990 wird die (anlässlich der Neufassung der Gemeindeordnung 2002 irrtümlich gelöschte) Bestimmung wieder eingefügt, dass die Wasserbaupflicht für alle auf dem Gemeindegebiet fliessenden Gewässer an die Schwellenkorporation Wynigen übertragen wird. Sie ist verantwortlich, die Aufgabe im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu erfüllen. Dies beinhaltet auch die Planung und Realisierung von Hochwasserschutzmassnahmen.
- Entsprechend dem Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.1996 leistete die Gemeinde bislang einen jährlichen Beitrag an die Schwellenkorporation in gleicher Höhe, wie die Schwellenkorporation Grundeigentümerbeiträge aus Schwellentellen eingenommen hat.

Neu soll die Gemeinde, basierend auf einer Schwellentelle von max. 0.5 Promille, einen jährlichen Beitrag von 80 bis 100 % der Einnahmen aus der Schwellentelle an die Schwellenkorporation entrichten. Die Festlegung des jährlichen Gemeindebeitrags innerhalb der reglementarischen Bandbreite erfolgt durch den Gemeinderat.

Ab dem Jahr 2025 ist ein Beitrag in Höhe von 80 % der Einnahmen aus der Schwellentelle (somit ca. CHF 56'000) an die Schwellenkorporation vorgesehen, was einer Reduktion des Gemeindebeitrags um ca. CHF 13'000 entspricht. Dies wird damit begründet, dass infolge der amtlichen Neubewertung 2020 sowohl die Einnahmen aus der Schwellentelle als auch der Gemeindebeitrag um je rund CHF 8'000 (ca. 13 %) angestiegen sind, woraus eine Erhöhung dieser Einnahmen bei der Schwellenkorporation von gesamthaft rund CHF 122'000 auf gesamthaft rund CHF 138'000 resultierte. Mit gleichbleibenden Schwellentellen und dem reduzierten Gemeindebeitrag ab 2025 betragen diese jährlichen Einnahmen der Schwellenkorporation ab 2025 noch rund CHF 125'000, d. h. sie entsprechen ungefähr wieder den Einnahmen im Jahr 2020.

Art. 76 Abs. 14 – Übergangsbestimmungen

- Die Änderungen im Anhang I betr. Änderung der Anzahl Mitglieder der Liegenschaftskommission und der Tiefbaukommission wird spätestens per 01.01.2029 umgesetzt.

Art. 77 – Inkrafttreten

- Die Änderungen sollen nach erfolgter Genehmigung durchs AGR per 01.01.2025 in Kraft treten.

Anhang I – Kommissionen

- Bei der Liegenschaftskommission soll eine Reduktion der Mitgliederzahl von 7 auf 6, davon ein Mitglied der Gemeinde Rumendingen, erfolgen.
- Bei der Tiefbaukommission soll eine Reduktion der Mitgliederzahl von 7 auf 5 erfolgen.
- Einzelne Begriffe wurden im Anhang aktualisiert.

Vorprüfung und Vernehmlassung

Die Änderungen der Gemeindeordnung unterliegen gemäss Art. 55 des Gemeindegesetzes der obligatorischen Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung. Zudem wurden die Reglementsänderungen der Gemeinde Rumendingen, der Bevölkerung, den Ortsparteien und den Kommissionen zur Vernehmlassung unterbreitet, mit Vernehmlassungsfrist bis am 29.02.2024.

Bei der Gemeindeverwaltung ist im Rahmen der Vernehmlassung eine Eingabe der Tiefbaukommission eingegangen, welche darauf hinweist, dass eine geografische ausgewogene Vertretung der verschiedenen Gebiete der Gemeinde in der Kommission anzustreben ist.

Die Reglementsbestimmung zur Aufgabenübertragung und Finanzierung der Schwellenkorporation war nicht Gegenstand der Vernehmlassung, weil das Fehlen der nötigen reglementarischen Bestimmung erst im danach festgestellt worden ist. Die vorgesehenen Änderungen wurden mit Vorstandsvertretern der Schwellenkorporation besprochen.

Gemäss Vorprüfungsbericht des AGR vom 05.12.2023 sind die Anpassungen aus gemeinde-rechtlicher Sicht rechtmässig und genehmigungsfähig. Gemäss Bericht zum Vorprüfungs-Nachtrag betr. Schwellenkorporation vom 09.04.2024 sind die zusätzlichen Bestimmungen ebenfalls rechtmässig und können genehmigt werden.

Öffentliche Auflage

Die Änderung der Gemeindeordnung wird während 30 Tagen vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Der Wortlaut der Änderungen kann zudem ab Beginn der Auflagefrist auf der Homepage unter den News (www.wynigen.ch/aktuellesinformationen) eingesehen werden. Ebenso kann auf der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage der Gemeinde die vollständige aktuelle Fassung der Gemeindeordnung eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

Die Änderungen der Gemeindeordnung seien zu beschliessen.

TRAKTANDUM 6

Reglement über die Urnenwahlen und -Abstimmungen Beratung und Beschlussfassung über die Änderungen des Reglements

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat am 08.06.2023 eine Neufassung des Reglements über die Urnenwahlen und -Abstimmungen beschlossen. Darin ist für die Gemeinderatswahl neu das Majorzverfahren (Mehrheitswahl) anstatt das Proporzverfahren vorgesehen. Die Bestimmung im Artikel 35 des neuen Reglements sieht vor, dass sowohl Wahlzettel mit Vordruck als auch Wahlzettel ohne Vordruck zur Verfügung stehen und ein Panaschieren möglich ist. Ein Kumulieren ist nicht mehr möglich.

Wahlunterlagen Majorzwahl

Für eine klare Unterscheidung zwischen bisherigem Proporzverfahren (mit amtlichen und ausseramtlichen Wahlzetteln sowie Panaschier- und Kumulierungsmöglichkeit) und neuem Majorzverfahren (ohne Kumulierungsmöglichkeit) soll nur ein leerer amtlicher Wahlzettel ohne Vordruck und eine Namensliste mit allen Kandidierenden (sowie Wahlprospekte der Parteien und Wählergruppierungen) verschickt werden.

Gemäss Rückfrage beim Amt für Gemeinden und Raumordnung ist eine Reglementsänderung erforderlich, wenn auf vorgedruckte Wahlzettel verzichtet werden soll.

Damit die Unterlagen für die Majorzwahl des Gemeinderats ähnlich aufbereitet werden können wie die Unterlagen für kantonale Majorzwahlen, sollen folgende Anpassungen und Ergänzungen des Urnenwahlreglements vorgenommen werden (die Bestimmungen für die Namensliste wurden in Anlehnung an Art. 96 und Art. 104 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte, Abschnitt Mehrheitswahlen, eingefügt):

Art. 7 – Druck der Stimm- und Wahlzettel

- Die Bestimmungen betreffend vorgedruckte Wahlzettel werden gestrichen. Dafür wird aufgeführt, dass zusammen mit dem Wahlzettel ohne Vordruck eine Namensliste der Kandidierenden aufbereitet wird.

Art. 9 Ab. 4 – Namensliste

- Es werden Bestimmungen zur Reihenfolge sowie zu den Angaben auf der Namensliste aufgeführt, beides in Anlehnung an die kantonalen Regelungen für Regierungsratswahlen.

Art. 30 – Inhalt der Wahlvorschläge

- Es wird ergänzt, dass bei der Einreichung der Wahlvorschläge ein aktuelles Passfoto der vorgeschlagenen Personen in elektronischer Form beizufügen ist.

Art. 35 / Art. 36 – Ausfüllen des Wahlzettels / Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel

- Die Bestimmungen bezüglich Wahlzettel mit Vordruck werden gestrichen.

Art. 46 – Inkrafttreten

- Die Änderungen vom 06.06.2024 sollen, nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, auf den 01.07.2024 in Kraft treten.

Vorprüfung

Gemäss Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 09.04.2024 ist die vorgesehene Teilrevision des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen rechtmässig und genehmigungsfähig.

Öffentliche Auflage

Die Änderung des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen wird während 30 Tagen vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Der Wortlaut der vorgesehenen Änderungen kann zudem ab Beginn der Auflagefrist auf der Homepage unter den News (www.wynigen.ch/aktuellesinformationen) eingesehen werden. Ebenso kann auf der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage der Gemeinde die vollständige aktuelle Fassung des Reglements eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

Die Änderungen des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen seien zu beschliessen.

TRAKTANDUM 7
Personalreglement
Beratung und Beschlussfassung über die Änderungen des Reglements

Ausgangslage, Stossrichtung der Änderungen

Die Gemeindeversammlung hat letztmals am 09.12.2017 eine Änderung des Personalreglements mit Anpassungen der Pauschalentschädigungen des Gemeinderats beschlossen. Seither sind die Beträge unverändert.

Im Zuge der Anpassung der Pauschalentschädigungen per 01.01.2018 wurden Einschränkungen bei der zusätzlichen Ausrichtung von Sitzungsgeldern vorgenommen, um die Erhöhung der Pauschalen möglichst kostenneutral umzusetzen – in der Personalverordnung wurde die Auflistung der Anlässe und Tätigkeiten, für die zusätzlich ein Sitzungsgeld beansprucht werden kann, deutlich reduziert.

Die Gemeinderatsentschädigungen sind im Gemeindevergleich eher tief. Mit einer moderaten Anpassung der Pauschale soll den hohen Anforderungen und Ansprüchen an die Gemeinderatsmitglieder Rechnung getragen und die Bereitschaft zur politischen Arbeit auf Gemeindeebene zeitgemäss honoriert werden. Diese Massnahme zur Attraktivitätssteigerung kann dazu beitragen, dass sich weiterhin genügend Personen für den Gemeinderat zur Verfügung stellen.

Es ist vorgesehen, per 01.01.2025 die Pauschale für den/die Präsident/in um CHF 3'000 und für die weiteren Gemeinderatsmitglieder um je CHF 1'500 zu erhöhen.

Zugleich soll der Sitzungsgeldansatz pro Stunde, welcher für Gemeinderats-, Kommissions- und Ausschussmitglieder gilt, leicht erhöht werden.

Die Entschädigungen der Feuerwehr sollen ebenfalls teilweise angepasst werden. Die Funktions- und Kursentschädigungen sowie der Soldansatz sollen neu in der Verordnung geregelt werden.

Vorgesehene Änderungen Personalreglement, finanzielle Auswirkungen

Entschädigungen Gemeinderat

Im Anhang II sind folgende Anpassungen bei den Jahresentschädigungen an Behördenmitglieder vorgesehen:

Gemeinderat	Präsident/in	CHF 15'000.00 (<i>bisher CHF 12'000.00</i>)
	Vizepräsident/in	CHF 8'500.00 (<i>bisher CHF 7'000.00</i>)
	Mitglieder, je	CHF 7'500.00 (<i>bisher CHF 6'000.00</i>)

Die Zusatzentschädigungen für gemeindeübergreifende Kommissionen (Bildungskommission, Kommission Sozialdienst Oesch-Emme) gemäss vertraglichen Regelungen bleiben unverändert.

Zudem wird die im Reglement aufgeführte Entschädigung des Gemeinderatssekretärs entsprechend der gegenwärtigen Praxis auf den/die Gemeindeschreiber/in und den/die Leiter/in Finanzen aufgeteilt.

Im Anhang III des Personalreglements ist folgende Anpassung der Sitzungsgelder vorgesehen:

Tages- und Abendsitzungen

je Stunde CHF 35.00 (*bisher CHF 30.00*)

Aus der vorgesehenen Anpassung der Gemeinderatspauschalen resultieren ab 2025 jährliche Mehrkosten von CHF 12'000.00. Aus der Sitzungsgeldanpassung entsteht ein jährlicher Mehraufwand von ca. CHF 4'500.00.

Entschädigungen Feuerwehr

Die Soldansätze und Kursentschädigungen der Feuerwehr wurden letztmals per 01.01.2013 angepasst. Die geltenden Ansätze sind, insbesondere bei den Jahresentschädigungen, vergleichsweise tief.

Bei den Regelungen zu Soldansätzen und Kursentschädigungen der Feuerwehr im Anhang IV des Personalreglements bzw. in der Personalverordnung sind folgende Änderungen ab 01.01.2025 vorgesehen:

- Neu sollen alle Soldansätze und Kursentschädigungen in der Personalverordnung anstatt im Personalreglement geregelt werden. Die Kursentschädigungen bleiben dabei unverändert.
- Für Übungen soll neu einheitlich ein Sold von CHF 35.00 für Mannschaft und Kader pro Übung ausgerichtet werden (anstatt CHF 30.00 fürs Kader und CHF 25.00 für die Mannschaft; Regelung neu in Verordnung), ebenso für die Übungsvorbereitung durch nicht Kaderangehörige.
- Für Einsätze soll ein Sold von CHF 35.00 pro Stunde ausgerichtet werden (anstatt CHF 30.00 pro Stunde; Regelung wie bisher in Verordnung)

Die Jahresentschädigungen für Kaderanhörige der Feuerwehr sind in der Verordnung geregelt. Die Ansätze sind teils seit 2011 und teils seit 2018 unverändert. Bei den Mitgliedern des Kommandos sind je nach Funktion und Aufgabenbereich Erhöhungen zwischen CHF 300 und CHF 1'500 vorgesehen. Zudem sind kleinere Anpassungen bei weiteren Kadermitgliedern und Gerätewarten vorgesehen. Die Beschlussfassung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

Aus der Anpassung der Soldansätze der Feuerwehr resultieren jährliche Mehrkosten von ca. CHF 6'500.00. Die Anpassung der Jahresentschädigungen soll kostenneutral umgesetzt werden, indem ein grosser Teil der bisher mit Sold abgegoltenen funktionsbezogenen Aufgaben neu über die Pauschale entschädigt wird.

Auswertung Vernehmlassung

Zu den Änderungen des Personalreglements konnten die Bevölkerung, die Ortsparteien und die betroffenen Kommissionen sowie das Feuerwehrkommando bis am 27. Februar 2024 Stellung nehmen.

Bei der Auswertung der Vernehmlassung wurden die Anträge des Feuerwehrkommandos berücksichtigt.

Öffentliche Auflage

Die Reglementsänderung wird während 30 Tagen vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Der Wortlaut der vorgesehenen Änderung kann zudem ab Beginn der Auflagefrist auf der Homepage unter den News (www.wynigen.ch/aktuellesinformationen) eingesehen werden. Ebenso kann auf der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage der Gemeinde die vollständige aktuelle Fassung des Personalreglements eingesehen werden (www.wynigen.ch/Verwaltung/Dienstleistungen/Reglemente).

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

Die Änderungen des Personalreglements seien zu beschliessen.

TRAKTANDUM 8
Gebührenreglement
Beratung und Beschlussfassung über die Änderungen des Reglements

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat beschlossen das gesamte Gebührenreglement zu überprüfen. Das Reglement ist von 2007 und wurde 2013, 2015 und 2021 in einzelnen Positionen angepasst.

Bei der aktuellen Überprüfung wurden vor allem die Gebühren des Bauwesens überarbeitet. Diese Gebührenansätze sind grösstenteils seit 2007 unverändert. Der Bearbeitungsaufwand hat sich durch die zunehmende Komplexität der Baubewilligungsverfahren deutlich vergrössert.

Verschiedene weitere Bestimmungen sollen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Das Reglement wurde zudem anhand des kantonalen Musterreglements überprüft.

Anpassungen Gebührenreglement

Es sind folgende Änderungen vorgesehen:

Art. 5 Abs. 2 Pauschalgebühren

- Die Bestimmung zur Teuerungsanpassung bei einem Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 10 Punkte soll gestrichen werden.

Art. 14 Abs. 4 Verjährung

- Die Bestimmung zum Verjährungsstillstand soll gestrichen werden, stattdessen wird auf das Obligationenrecht verwiesen.

Art. 16 Abs. 4 Letztwillige Verfügung, Versand der Auszüge

- In Anbetracht des Aufwands soll die Gebühr von CHF 5.00 auf CHF 10.00 pro Adressat angehoben werden.

Art. 18a Lebensbescheinigung

- Die Gebühr soll von CHF 5.00 auf CHF 10.00 angehoben werden.

Art. 21 Leumundszeugnis

- Die Gebühr soll von CHF 15.00 auf CHF 50.00 angehoben werden.

Art. 26a Exmission

- Die Bestimmung zu Erhebung der Aufwandgebühr bei einem Beizug zu Exmissionen (Mieterausweisung) soll neu eingefügt werden.

Art. 26b Heimbewilligungen

- Die Bestimmung zu Abklärungen und Verfügungen für kleine Heimbewilligungen wird neu eingefügt.

Art. 27 – 32 – Baugesuche und Voranfragen

- Die Gebühren für Baugesuche und Voranfrage sollen um CHF 5.00 bis CHF 50.00 pro Position, d. h. pro Verfahrensschritt, erhöht werden.

Art. 42b Gesuche um Betreuungsgutscheine

- Für die Bearbeitung von Gesuchen um Betreuungsgutscheine wird ab Gutscheiperiode 2025/2026 eine Gebühr von CHF 80.00 erhoben.

Ausserdem werden einzelne Anpassungen bei Begrifflichkeiten bzw. Verweisen auf übergeordnete gesetzliche Bestimmungen vorgenommen.

Auswirkungen für Gebührenpflichtige und Gemeinde

Die seit dem Jahr 2007 geltenden Gebührenansätze im Bauwesen werden der gestiegenen Komplexität und dem entsprechend grösseren Verwaltungsaufwand der Gemeinde nicht mehr gerecht. Die Gebührenerhöhungen haben Auswirkungen auf die Baugesuchsteller.

Ein grosser Teil der Baubewilligungsgebühren resultieren aus Amts- und Fachberichten kantonaler Stellen. Auf diese Gebühren haben die Reglementsanpassungen keine Auswirkungen. Die kommunalen Gebühren machen in der Regel weniger als die Hälfte der Baubewilligungsgebühren aus.

Durch die Anhebung der Baubewilligungsgebühren erhöhen sich die Gebühren der Gemeinde im Baubewilligungsverfahren gesamthaft um CHF 100.00 bis CHF 300.00 (je nach Baugesuch bzw. notwendigen Verfahrensschritten).

Der höhere Gebührenaufwand wird für die Baugesuchsteller bei Bauvorhaben mit Publikation dadurch kompensiert, dass die Kosten, welche direkt vom Anzeiger fakturiert werden, deutlich günstiger werden. Die Publikationen im Anzeiger kosten bisher ca. CHF 600.00 pro Baugesuch, ab 01.01.2025 fallen stattdessen noch ca. CHF 40.00 für die online-Publikation im eAnzeiger an (beides zuzüglich Publikationsgebühr der Gemeinde – Anpassung von CHF 50.00 auf CHF 90.00).

Für die Gemeinde resultieren jährliche Mehrerträge von CHF 5'000.00 bis CHF 8'000.00 (je nach Anzahl und Umfang der Baugesuche).

Auswertung Vernehmlassung

Die Vernehmlassung fand vom 28. Dezember 2023 bis 29. Februar 2024 statt. Bei der Gemeindeverwaltung sind vier Stellungnahmen von Kommissionen eingegangen. Die Vorschläge und Anregungen wurden vom Gemeinderat beraten und teilweise umgesetzt.

Öffentliche Auflage

Die Reglementsänderung wird während 30 Tagen vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Der Wortlaut der vorgesehenen Änderung kann zudem ab Beginn der Auflagefrist auf der Homepage unter den News (www.wynigen.ch/aktuellesinformationen) eingesehen werden. Ebenso kann auf der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage der Gemeinde die vollständige aktuelle Fassung des Gebührenreglements eingesehen werden (www.wynigen.ch/Verwaltung/Dienstleistungen/Reglemente).

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

Die Änderungen des Gebührenreglements Verwaltungsgebühren seien zu beschliessen.

TRAKTANDUM 9
Schlussabrechnung
Gesamterneuerung elektrische Installationen Oberstufenschulhaus

Die Gemeindeversammlung hat am 10.06.2021 für die Gesamterneuerung der elektrischen Installationen im Oberstufenschulhaus einen Verpflichtungskredit von CHF 200'000.00 genehmigt.

Schlussabrechnung

Gesamtkosten brutto	CHF	152'377.45
Einnahmen	CHF	<u>0.00</u>
Gesamtkosten netto	CHF	<u><u>152'377.45</u></u>

Kostenvergleich

Gesamtkosten gemäss Kreditbeschluss	CHF	200'000.00
Gesamtkosten gemäss Schlussabrechnung	CHF	<u>152'377.45</u>
Kreditunterschreitung	CHF	<u><u>47'622.55</u></u>

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat die Schlussabrechnung bereits genehmigt und bringt sie der Gemeindeversammlung zur Kenntnis.

Internet | TV | Mobile

Jetzt Termin
buchen:
[localnet.ch/
heimberatung](http://localnet.ch/heimberatung)

Wir beraten Sie gerne persönlich zu den Quickline- Produkten



Christian Scherer
Kundenberater Aussendienst





Chrüz u Quer

GEMEINDEURNENWAHLEN 2024 | EINLADUNG ZUR INSTRUKTIONSSITZUNG

Am 22. September 2024 finden die Gemeindeurnenwahlen statt. Gestützt auf die Neufassung des Reglements über die Urnenwahlen- und Abstimmungen vom 8. Juni 2023 werden die Wahlen erstmals im Majorzverfahren (Mehrheitswahlen) durchgeführt.

An der Instruktionssitzung werden die Verfahrensvorschriften und der Ablauf für die Wahlen des Gemeinderats, des Gemeinderats- und Versammlungspräsidiums sowie der Kommissionen erläutert. Die Instruktionssitzung steht auch Vereinen oder Personen offen, welche keiner Partei oder Wählergruppierung angehören.

Die Instruktionssitzung, zu der Sie herzlich eingeladen sind, findet am Dienstag, 2. Juli 2024 um 19.00 Uhr im Uhlmannhaus Wynigen, Raum Oberbühlchnubel, statt.

Traktandenliste Instruktionssitzung

1. Wahl Gemeinderat, Ablauf und Formvorschriften
2. Wahl Rechnungsprüfungsorgan, Ablauf
3. Wahl Gemeinderatspräsident/in und Gemeindeversammlungspräsident/in, Ablauf und Formvorschriften
4. Wahlen Kommissionsmitglieder, Ablauf und Formvorschriften
5. Fragen und Diskussion

Gemeinderat

Was wäre z. B. ein Kinderfest oder eine Bundesfeier in Wynigen ohne die Fahnen entlang der Dorf- und der Kappelenstrasse? Bei den meisten Wynigerinnen und Wynigern wohl kaum vorstellbar.

An diesen und anderen besonderen Anlässen werden die Durchgangsstrassen in Wynigen jeweils mit insgesamt 47 Fahnen geschmückt.



Die Fahnen aus den Jahren 1985 und 1991 befanden sich in einem sehr schlechten Zustand. Zudem waren diese, unter Einhaltung der gängigen Richtlinien zur Arbeitssicherheit, kaum mehr zu montieren.

Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Gemeinderat beschlossen, die Dorfbeflaggung zu erneuern und mit einem sicheren Montagesystem der Firma Alpenfahnen AG auszurüsten. Die Fahnen wurden im April 2024 ersetzt.

Für Familien, Privatpersonen, Firmen und Vereine hat die Möglichkeit bestanden für CHF 150.00 pro Fahne eine Patenschaft für eine, zwei oder mehrere der 47 Fahnen zu übernehmen. Das Interesse an den Fahnenpatenschaften war sehr gross. Innerhalb von knapp zwei Wochen haben sämtliche Fahnen eine Gotte oder einen Götti erhalten.

Folgende Familien, Privatpersonen, Firmen und Vereine dürfen sich ab sofort stolze Gotte oder Götti einer oder mehrerer Fahne/n der Wyniger Dorfbeflaggung nennen:

- Holzwerkstatt Oase GmbH, Jörg und Ruth Lips, Stifensterbau, Bestattungsdienste, Wynigen (3 Fahnen)
- Familie Silas und Alain Bürgi-Zentner, Wynigen (2 Fahnen)
- Familie Dori und Urs Schweizer, Wynigen (2 Fahnen)
- Automalerei Carrosserie Kaech, Wynigen (2 Fahnen)
- E. Seiler AG, Burgdorf (2 Fahnen)
- Fritz Lüthi Holzbau GmbH, Wynigen (2 Fahnen)
- INFINITY Bike Shop GmbH, Wynigen (2 Fahnen)
- Jost Bau AG, Wynigen (2 Fahnen)
- Kohler + Partner AG, Bauingenieure und Planer, Wynigen (2 Fahnen)
- Marcel Staudenmann GmbH Glaserei, Wynigen (2 Fahnen)
- Schreinerei / Hüsler Nest / Geschenk Boutique Zürcher, Wynigen (2 Fahnen)
- Familie Sabine und Urs Bärtschi, Wynigen (1 Fahne)
- Familie Beatrice und Ruedi Berchten, Wynigen (1 Fahne)
- Herr Christian Bösiger, Kernenried (1 Fahne)
- Familie Sabrina und Michel Grunder, Wynigen (1 Fahne)
- Familien Christine und Peter, Barbara, Martina und Andrea Heiniger, Wynigen (1 Fahne)

- Familie Alice und Martin Hug, Wynigen (1 Fahne)
- Familie Karin und Christian Hulliger, Wynigen (1 Fahne)
- Familien Brigitta und Walter Jost-Christen sowie Regula und Daniel Hess-Jost, Wynigen (1 Fahne)
- Herr Alf Lüthi, Wynigen (1 Fahne)
- Familie Renate Lüthi und Ruedi Sommer, Wynigen (1 Fahne)
- Familie Sarah und Samuel Lüthi, Wynigen (1 Fahne)
- Familie Aurélie und Simon Meier, Wynigen (1 Fahne)
- Familie Anita und Fritz Ryser, Schmidigen-Mühleweg (1 Fahne)
- Familie Erika Fankhauser Schürch und Fritz Schürch, Wynigen (1 Fahne)
- Familie Sandra und Markus Sommer, Wynigen (1 Fahne)
- Familie Naémi und Jonathan Wyss, Wynigen (1 Fahne)
- energiekompass.be GmbH, Bruno Jost, Wynigen (1 Fahne)
- Loosli Tal-Garage Wynigen AG, Wynigen (1 Fahne)
- Metzgerei Schertenleib & Hofer, Wynigen (1 Fahne)
- Musikgesellschaft Wynigen (1 Fahne)
- Planung / Bauführung Emanuel Haldi, Wynigen (1 Fahne)
- Schenk & Söhne GmbH, Wynigen (1 Fahne)
- V. & Y. Wälchli Gartenbau, Wynigen (1 Fahne)
- Volg Detailhandels AG, Wynigen (1 Fahne)

Der Gemeinderat und die Kommission für Gesellschaft und Umwelt sind überwältigt über die grosse Solidarität und danken allen Fahngötten und -göttis herzlich für die grosszügige Unterstützung des Projekts!

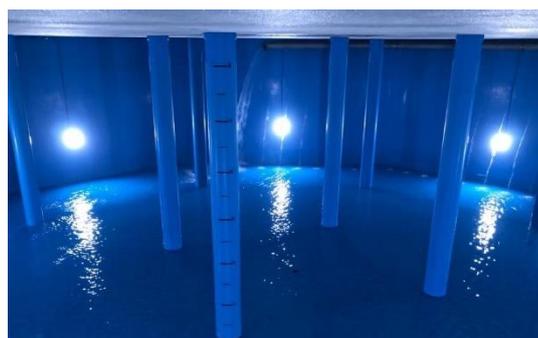
Gemeinderat | Kommission für Gesellschaft und Umwelt

EINLADUNG BESICHTIGUNG WASSERVERSORGUNG BURGDORF

Die Kommission für Gesellschaft und Umwelt organisiert in Zusammenarbeit mit der Localnet für die Bevölkerung der Gemeinde Wynigen eine Besichtigung der Wasserversorgung Burgdorf.

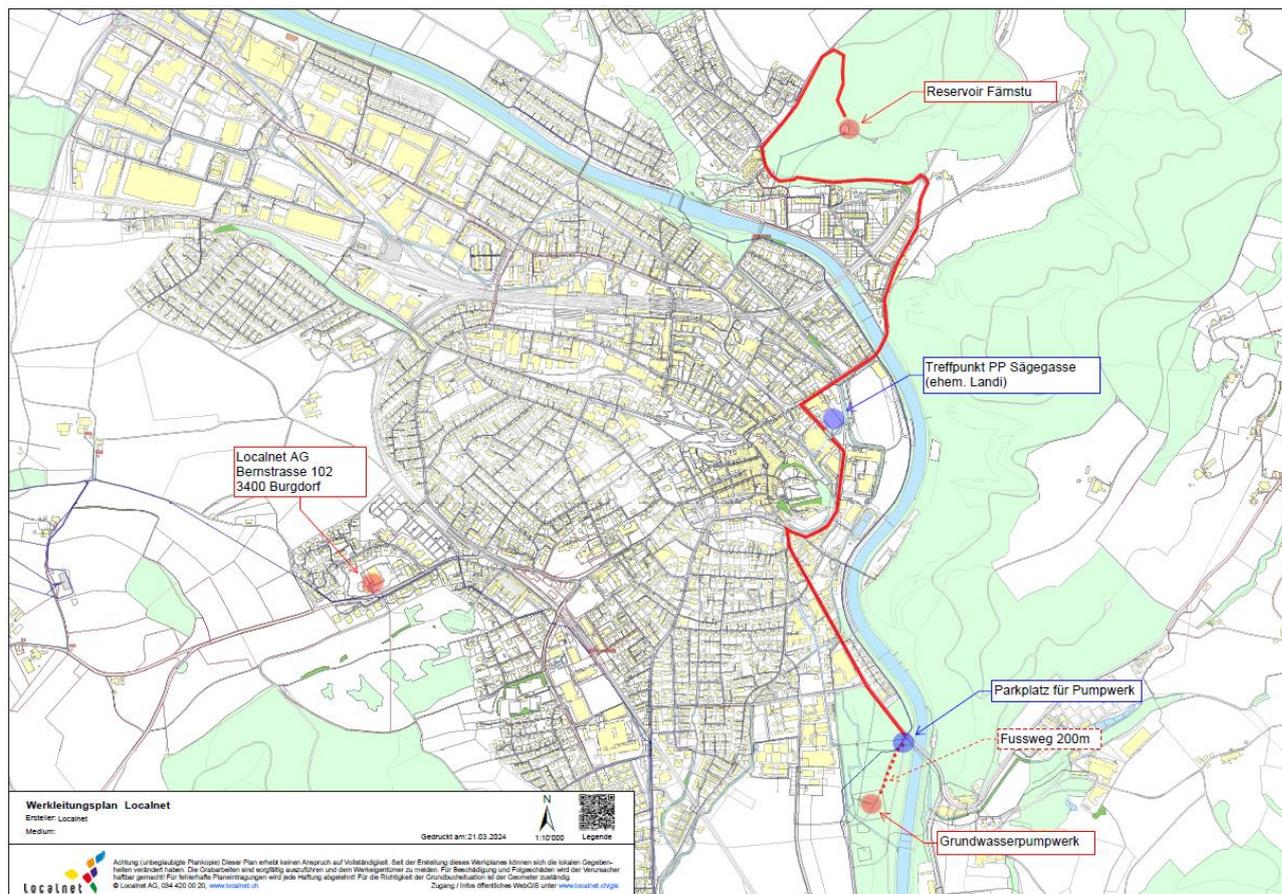
Datum: Samstag, 22. Juni 2024

Treffpunkt: 09:00 Uhr auf dem Parkplatz Sägegasse (ehem. Landi), Burgdorf



Zeitplan/Programm:	09:00 Uhr	Treffpunkt Parkplatz Sägegasse
	09:05 Uhr	Bilden von 2 Gruppen und Verschiebung mit den Autos
	09:15 – 09:45 Uhr	Führung 1
	09:45 – 10:00 Uhr	Verschiebung
	10:00 – 10:30 Uhr	Führung 2
	10:45 Uhr	Treffpunkt Parkplatz Sägegasse, Abschluss

Für die Führung werden die Teilnehmenden in zwei Gruppen aufgeteilt. Die erste Gruppe kann zuerst das **Reservoir Färnstu auf dem Gyrisberg** besichtigen und die zweite Gruppe das **Pumpwerk im Burgdorfschachen** (Nähe Heimiswilbrücke). Nach ca. 30 Minuten verschieben die Gruppen selbständig mit den Autos und tauschen den Standort.



Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen beschränkt. Wir freuen uns über Ihre **Anmeldung bis am 12. Juni 2024** per Mail an stephanie.lerch@wynigen.ch oder telefonisch bei der Gemeindeverwaltung (034 415 77 00). Die Anmeldungen werden nach Eingangsdatum berücksichtigt.

Vor dem Anlass wird Ihnen eine Teilnehmerliste zugestellt, damit Sie ab Wynigen selbständig Fahrgemeinschaften bilden können.

Bei Fragen steht Ihnen die Sekretärin der Kommission für Gesellschaft und Umwelt, Stephanie Lerch, gerne zur Verfügung (Tel. 034 415 77 00, erreichbar jeweils dienstags und donnerstags).

Kommission für Gesellschaft und Umwelt

HAUPTVERSAMMLUNG SCHWELLENKORPORATION WYNIGEN

Die Hauptversammlung der Schwellenkorporation Wynigen findet am **Donnerstag, 27. Juni 2024, 20.00 Uhr**, im Gotthelfsaal des Uhlmannhauses, Kappelenstrasse 19, Wynigen statt. Zur Versammlung sind alle stimmberechtigten Grundeigentümer freundlich eingeladen.

Schwellenkorporation

Seit letztem Herbst ist das Team der Firma Heiniger & Steinmann GmbH daran das neue Grabfeld mit dem Themengrab Rondelle sowie den Baumhain zu gestalten. Durch die Wintermonate haben die Arbeiten etwas geruht. Nun soll im Frühling die erste Rondelle mit dem Namen "Blumengarten" fertiggestellt werden, so dass eine Beisetzung ab Juli möglich sein wird. Die Bestattung im Baumhain wird voraussichtlich ab dem Jahr 2025 möglich sein.

Weitere Informationen zum Thema Bestattungen auf dem Friedhof Wynigen finden Sie auf der Wyniger-Homepage. Dort ist ein Merkblatt zu den verschiedenen Bestattungsmöglichkeiten und eine Gebührenzusammenstellung angeschaltet (www.wynigen.ch → Rubrik Verwaltung → Dienstleistungen → Friedhof).



Bei Fragen oder Anregungen melden Sie sich bitte bei Urs Schweizer, Ressortvorsteher Liegenschaften oder bei der Gemeindeverwaltung.

Liegenschaftskommission | Friedhofverwaltung

DIE TAGESSCHULE SUCHT VERSTÄRKUNG

TAGESSCHULE

Im Rahmen des Tagesschulangebots der Schule Wynigen-Seeberg werden in Grasswil und in Wynigen am Dienstag und am Donnerstag Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler betreut.

Für den Standort Wynigen sind wir per 01.08.2024 auf der Suche nach einer

(pensionierten) Person für ehrenamtliche Einsätze

zur Unterstützung unseres professionellen Teams. Die Einsätze wären am Donnerstagmittag ca. von 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr (ausserhalb der Schulferien).

Kontakt

Tagesschule Wynigen-Seeberg, Tagesschulleitung: Naëmi Pühringer
N.Puehringer@schule-ws.ch, 077 404 60 96

INVASIVE NEOPHYTEN

Neophyten sind Pflanzen, die nach 1492 (Entdeckung Amerikas) durch Menschen in Gebiete gebracht wurden, welche sie selber nicht erreichen können. Einige wenige dieser Pflanzen verursachen im neuen Gebiet Schäden. Sie verdrängen andere Arten, beeinträchtigen die Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft oder verursachen gesundheitliche Probleme.

Was tun?

- Entfernen Sie Samen und Früchte und **entsorgen Sie diese im Kehrriech**.
- Graben Sie invasive Neophyten komplett aus und entsorgen Sie Schnittgut und Aushub mit vermehrungsfähigem Pflanzenmaterial korrekt.
- Führen Sie Nachkontrollen durch, da auch Jahre nach der Entfernung Samen keimen können.
- Pflanzen Sie in Zukunft nur noch einheimische und standortgerechte Pflanzenarten.

Beispiele von invasiven Neophyten:



Einjähriges Berufkraut



Nordamerikanische Goldruten



Essigbaum



Kirschlorbeer



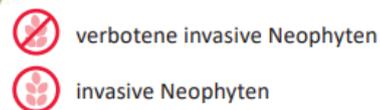
Sommerflieder



Drüsiges Springkraut



Riesenbärenklau



Bei Fragen steht Ihnen der Werkhof Wynigen (079 243 56 75) oder der Naturschutzverein Wynigen-Rumendingen (Bernard Freiburghaus, 079 418 87 84) gerne zur Verfügung.

Aktionstag zur Neophyten-Bekämpfung | Freiwillige Helfer gesucht

Wir wollen in den Gemeinden Wynigen und Rumendingen unsere Wege, Bachufer und Wälder auf Neophyten überprüfen und diese ausreissen. Der Aktionstag findet wie folgt statt:



Samstag, 8. Juni 2024

Wir treffen uns um **08:30 Uhr beim Werkhof Bleumatte**. Von dort aus werden Gruppen gebildet, welche bestimmte Routen ablaufen, um die Neophyten auszureissen. Die Aktion dauert bis 12:00 Uhr. Anmeldung bei Bernard Freiburghaus: 079 418 87 84 / info@naturwyr.ch

Ob Einzelpersonen oder ganze Familien – **alle Helfer sind herzlich willkommen!**

Kaffee und Znüni sind organisiert ☺

Im vergangenen Jahr wurden in der Gemeinde Wynigen 4'267 Kilogramm Haushaltskunststoffe mit dem Sammelsystem «Bring Plastic back» gesammelt. Das sind 237 Kilogramm mehr als im Jahr 2022.

Verpackungen, Flaschen, Folien – Kunststoff ist im Haushalt allgegenwärtig. Nach Gebrauch sollte er aber nicht einfach weggeworfen werden, da viele der Materialien wiederverwertbar sind – Recycling lautet das Zauberwort. Mit dem Sammelsystem «Bring Plastic back» wurden 2023 insgesamt 7'879 Tonnen Haushaltskunststoffe gesammelt.



In der Region bietet die Ziegelgut Recycling GmbH in Burgdorf in Zusammenarbeit mit mehreren Gemeinden die Möglichkeit, Haushaltskunststoffe in den kostenpflichtigen Sammelsäcken «Bring Plastic back» von sammelsack.ch zu sammeln. Dies verringert nicht nur den Hauskehricht, sondern reduziert auch den Ressourcenverbrauch und den CO₂-Ausstoss.

Insgesamt wurden im 2023 über die Ziegelgut Recycling GmbH 60'555 Kilogramm Haushaltskunststoffe gesammelt. Davon wurden alleine in der Gemeinde Wynigen 4'267 Kilogramm Kunststoffe gesammelt und dem Recycling zugeführt. Dies ist eine beachtliche Menge und zeigt, dass sich auch das Sammeln der vermeintlich kleinen Haushaltsanteile lohnt.



«Bring Plastic back» – Plastik-Recycling, dem Sie vertrauen können

Das Sammelsystem ist nach den strengen Anforderungen des Vereins Schweizer Plastic Recycler zertifiziert. Die Zertifizierung beinhaltet ein komplettes und regelmässiges Stofffluss-Monitoring nach der Methode der EMPA. Dies garantiert, dass aus dem Plastikabfall auf sinnvolle Weise neue Rohstoffe gewonnen werden.

Kunststoff wiederverwertet statt vernichtet

Die Kunststoffsammlung der Gemeinde Wynigen ersetzte im stofflichen Recycling 2'134 kg Neumaterial, was 6'401 l Erdöl einspart. Das daraus gewonnene Regranulat reicht zum Beispiel für die Herstellung von 1'667 m Kabelschutzrohren.

Die nicht recyclebaren Mischkunststoffe wurden der Zementindustrie als Ersatzbrennstoff zugeführt und ersetzt so 2'131 kg Stein- oder Braunkohle.

Gegenüber der thermischen Verwertung in einer Kehrichtverwertungsanlage konnten 12'076 kg CO₂-Emissionen eingespart werden. Diese Einsparung entspricht einer Autofahrt mit einem Mittelklassewagen von 92'947 km.



Weitere Informationen finden Sie unter www.sammelsack.ch

KULTUR- UND SPORTLEREHRUNGEN

Am Ostermontag, 1. April 2024 fanden die Kultur- und Sportlerehrungen im Rahmen des Zwirbelens der Hornussergesellschaft Rüedisbach statt.

Mit grosser Freude konnte der Vorsitzende des Ausschuss Kultur- und Sportlerehrungen, Gemeinderat Fritz Ryser, die zahlreichen Anwesenden in der Turnhalle begrüßen. Die Geehrten durften für ihre Leistungen Wyniger-Taler entgegennehmen, welche wie alle Jahre von der Spar- und Leihkasse Wynigen AG gesponsert wurden – Herzlichen Dank.

Folgende Personen wurden für aussergewöhnliche Leistungen im Jahr 2023 geehrt:

- Alessia Mocci, Schweizermeisterin im Eiskunstlauf mit den Cool Dreams Junioren
- Patrick Rychard, 2. Rang am Emmentalischen Hornusserfest und weitere gute Resultate
- Fabrice Wagner, 5. Rang am Eidgenössischen Nachwuchshornusserfest
- Timon Jonas Zaugg, div. hervorragende Ränge im OL-Sport
- Christine Heiniger, Kant. Ehrenveteranin, 50 Jahre aktives Mitglied der Musikgesellschaft
- Fritz Jost, Betreuung der privaten Wetterstation seit 1980
- Daniel Dähler, Fritz Stalder und Fritz Schürch, Integrationsarbeit mit Deutschkursen

Gruppen:

- Nachwuchshornusser Rüedisbach / Wynigen-Rumendingen / Alchenstorf, 3. Rang am Eidgenössischen Nachwuchshornusserfest
- Hornussergesellschaft Rüedisbach, 1. Rang in der Meisterschaft 1. Liga und 2. Rang am Emmentalischen Hornusserfest



Nachwuchshornusser Rüedisbach / Wynigen-Rumendingen / Alchenstorf

Ausschuss Kultur- und Sportlerehrungen

RECHNUNGSSTELLUNG WASSER- UND ABWASSERGEBÜHREN WOHNUNG/GEWERBE

Die Gemeindeversammlung hat am 02.12.2023 Änderungen des Abwasserreglements und des Wasserversorgungsreglements beschlossen. Dabei wurde folgende Bestimmung eingefügt:

- Wenn sich eine Wohnung und ein Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb im gleichen Gebäude in nicht voneinander abgetrennten Räumlichkeiten oder in den gleichen Räumen befinden, wird für die Wohnung und den Betrieb nur eine Grundgebühr erhoben, sofern Bewohner und Gewerbebetreiber identisch sind und der Betrieb keine weiteren Angestellten hat.

Die Reglementsänderungen wurden mit Inkrafttreten per 01.07.2024 beschlossen. **Somit gilt die neue Bestimmung für die kommende Wasser-/Abwassergebührenrechnung für die Periode 01.07.2023 bis 30.06.2024 (Versand im Juli 2024) noch nicht.** Die Neuregelung wird ab der Rechnungsperiode vom 01.07.2024 bis 30.06.2025 umgesetzt.

Tiefbaukommission

SCHWIMMBAD KOPPIGEN | GRATIS BADI-EINTRITT



Seit vielen Jahren wird das Schwimmbad Koppigen durch die umliegenden Gemeinden finanziell unterstützt. Als kleines Dankeschön hat die Schwimmbadkommission beschlossen, jeder Betriebsgemeinde ein Saisonabonnement gratis abzugeben.

Der Gemeinderat hat beschlossen, dieses Dankeschön der Bevölkerung von Wynigen weiterzugeben. Um in den Genuss des Gratis-Eintritts zu kommen, müssen Sie einfach an der Schwimmbadkasse vorsprechen. Jedoch kann der Gratis-Eintritt pro Tag nur einmal vergeben werden.

Gemeindeverwaltung

RECHNUNGSTELLUNG FÜR HUNDETAXE 2024 | MELDUNG ZU- UND ABGÄNGE

Im Sommer werden die Rechnungen für die Hundetaxe 2024 verschickt. Die Rechnungstellung erfolgt gestützt auf Art. 15 Gebührenreglement Verwaltungsgebühren (GebR) mit Abgleich des aktuellen Hundeverzeichnisses. **Damit Sie keine Rechnung mit falschen Angaben erhalten, legen wir Ihnen nahe, Zu- und Abgänge von Hunden laufend zu melden.** Ebenfalls sind Adresswechsel des Besitzers der Finanzverwaltung zu melden. Damit kann eine hohe Datenqualität in der AMICUS Datenbank sowie im Hundeverzeichnis der Gemeinde gewährleistet werden.



Identitas AG
Stauffacherstrasse 130A
3014 Bern

Telefon 0848 777 100
E-Mail info@amicus.ch
Internet www.amicus.ch



Gemeindeverwaltung

ZURÜCKSCHNEIDEN VON BÄUMEN, GRÜNHECKEN UND STRÄUCHERN ENTLANG VON ÖFFENTLICHEN STRASSEN

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Hinweise** auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten auf die Strasse treten.

Zur Verhinderung von Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz und die Strassenverordnung unter anderem vor:



- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.
- Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 Metern müssen einen Strassenabstand von mindestens 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 Meter überragen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.
- An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.
- Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen.

Die Strassenanstösser werden ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen alljährlich bis zum **31. Mai** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

Bei Fragen stehen die Gemeindeverwaltung und der Werkhof gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Gemeindeverwaltung

Die Gemeinden erheben jeweils die Abfallmengen für das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA). Nachfolgend sind die Zahlen der Gemeinde Wynigen für das Jahr 2023 im Vergleich mit den Vorjahreszahlen aufgeführt (die Mengenangaben sind in Tonnen abgebildet).

Abfallart	2023	2022
Allgemeiner Kehricht	365.51	385.39
Sperrgut	0.79	1.34
Kompostierbare Abfälle	202.10	199.58
Glas	48.20	50.67
Papier	60.20	69.52
Karton	16.88	17.08
Alteisen / Altmetall	49.08	50.07
Alu / Weissblech	3.17	3.22
Nespresso-Kapseln	1.32	1.49
Elektro- und Elektronikgeräte	2.34	2.17
Weissgeräte / Grossgeräte	0 Stück	0 Stück
Kompressorengeräte / Kühlschränke	15 Stück	0 Stück
Altöl-Fässer	0 Stück	11 Stück

Gemeindeverwaltung

IHR RECHT AUF ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR AHV/IV

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV helfen, die minimalen Lebenskosten zu decken. Zusätzlich können Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden. Im Kanton Bern werden Ergänzungsleistungen durch die Ausgleichskasse des Kantons Bern ausgerichtet.

Wer kann Ergänzungsleistungen beziehen?

Einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) hat, wer

- eine Rente der AHV, eine Rente der IV, eine Hilflosenentschädigung der IV oder während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV erhält,
- in der Schweiz Wohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt hat,
- Bürgerin oder Bürger der Schweiz oder eines EU/EFTA-Mitgliedstaates ist, oder als Ausländerin oder Ausländer seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz lebt. Für Flüchtlinge oder Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre,
- über ein Reinvermögen verfügt unterhalb der Vermögensschwelle von CHF 100'000 bei alleinstehenden Personen, CHF 200'000 bei Ehepaaren und CHF 50'000 bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen.

Wo können Ergänzungsleistungen beantragt werden?

Wer Ergänzungsleistungen beantragen will, muss bei der AHV-Zweigstelle seiner Wohngemeinde ein Anmeldeformular einreichen. Welche Angaben müssen bei der EL-Anmeldung gemacht werden? Im Rahmen der individuellen Abklärungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen sind alle Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen. Hierzu gehören auch Angaben über ausländische Einkünfte und Vermögenswerte.

Wie hoch sind die Ergänzungsleistungen?

Die Höhe der Ergänzungsleistungen ist individuell und ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, besteht grundsätzlich Anspruch auf EL.

Welche Ausgaben werden anerkannt?

Als wichtigste Ausgaben werden bei Personen, welche Zuhause leben, ein fixer Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf sowie ein Maximalbetrag für die Wohnungsmiete anerkannt. Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, werden die Tagestaxe sowie ein pauschaler Betrag für persönliche Auslagen berücksichtigt. Bei allen Personen wird zudem die effektive Krankenkassenprämie für die Grundversicherung berücksichtigt, maximal jedoch die sogenannte Durchschnittsprämie.

Welche Einnahmen werden angerechnet?

Zu den wichtigsten Einnahmen zählen alle Renteneinkünfte, allfällige Erwerbseinkommen, Vermögenserträge, Familienzulagen und familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

Welche Krankheits- und Behinderungskosten werden rückerstattet?

Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von EL erfüllt, können auch Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden. Rückerstattet werden unter anderem Zahnbehandlungen oder Kosten für Pflege, Hilfe, Betreuung und Hilfsmittel sowie die Kostenbeteiligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Franchise und Selbstbehalt).

Werden EL-Bezüger von den Radio- und TV-Gebühren befreit?

Personen, welche EL beziehen, müssen keine Radio- und Fernsehgebühren bezahlen. Sie können sich bei der Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehgebühren von der Gebührenpflicht befreien lassen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.akbern.ch. Kostenlose Auskünfte und alle amtlichen Formulare sowie Merkblätter erhalten Sie auch bei den AHV-Zweigstellen Wynigen (jeweils Montag und Donnerstag besetzt).

Ausgleichskasse des Kantons Bern
und AHV-Zweigstelle



Primarschulhaus, Kappelenstrasse 21, im Parterre
Kontakt: bibliothek@schule-ws.ch / 078 659 48 60

Öffnungszeiten

Dienstag 15.00 – 16.30 Uhr
Donnerstag 18.30 – 20.30 Uhr
Samstag 10.00 – 12.00 Uhr

Sie finden bei uns:

- Belletristik, Sachbücher und Hörbücher für Erwachsene
- Krimis, Historische Romane, Biografien, Mundart
- Bilderbücher, Sachbilderbücher und Erstlesebücher
- Tiptoi Bücher und Stift, Tonies und Tonie-Boxen
- Kostenlose Buchstartpakete für die Kleinsten
- Belletristik und Sachbücher für Jugendliche und junge Erwachsene
- Englische und französische Kinderbücher
- Comics
- Zeitschriften
- CDs und Hörbücher für Kinder und Jugendliche
- Digitale Bibliothek
- Unterstützung bei der Anmeldung für die SBS
(Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte)

Unser Bestand kann unter www.winmedio.net/wynigen eingesehen werden.

Lesen Sie lieber auf dem Reader? Mit unserem E-Abo können Sie auf die gesamte digitale Bibliothek Burgdorf zugreifen.

Falls Sie ein Jahresabo (CHF 25.00/ Kinder gratis) lösen oder die Bibliothek als Gönner:in unterstützen möchten, kommen Sie doch vorbei. Wir freuen uns auf Sie.

Heidi Stalder Jost und das Biblio-Team

Scannen, folgen und keine Anlässe mehr verpassen:



WebOpac



Für Sie da – 365 Tage

- Während einer Krankheit
- Für die Wundpflege nach einer OP oder nach einem Unfall
- Nach einer Geburt
- Bei einer psychischen Krise

Unser Angebot:

- Breites Angebot an Pflegeleistungen inkl. Beratung
- Beratung und Unterstützung von Angehörigen
- Palliative Care
- Wundbehandlung und Stomaberatung (mit Einbezug von Wundexpertinnen)
- Psychiatrische Betreuung
- Pflege von Menschen mit Demenz
- Fusspflege
- Hauswirtschaft
- Mahlzeitenangebot
- Spitex-Notrufgerät

Wir bilden aus:

- Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ
- Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF

Weitere Informationen: www.spitexlueg.ch

Tel. 034 460 50 00, info@spitexlueg.ch



Arbeiten Sie gerne selbständig,
sind Sie gerne unterwegs
und gleichzeitig Teil
eines motivierten Teams?

Wunderbar, bei der SPITEX Region Lueg sind Sie genau richtig!

- Dipl. Pflegefachperson HF
- Dipl. Pflegefachperson HF, Fokus Psychiatrie
- Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ
- Pflegehelfende SRK

Überall für alle
SPITEX
Region Lueg

Mehr zu diesen Stellen finden
Sie unter spitexlueg.ch

Spielen, Gamen, Kaufen, Sex... Dreht sich bei Ihnen alles nur noch um das Eine?

Möchten Sie Ihr Verhalten ändern? Sie und Ihre Angehörigen erhalten bei der Berner Gesundheit entsprechende Information, Beratung und Therapie.

Vereinbaren Sie ein kostenloses Informationsgespräch in Burgdorf, Langenthal oder Langnau.

Stiftung Berner Gesundheit



034 427 70 70



burgdorf@beges.ch



Chat



www.bernergesundheit.ch



Sichere Online-Beratung:



Berner Gesundheit
Santé bernoise



Veranstaltungskalender 2024

Datum	Veranstalter	Ort	Anlass
Mai 2024			
24. – 26. Mai	Schützengesellschaft	Schützenhaus Koppigen	Eidg. Feldschiessen
Juni 2024			
04. Juni 13.15	Seniorenwandergruppe	Treffpunkt: Bahnhof	Seniorenwanderung
08. Juni 08.30 – 12.00	Naturschutzverein Wynigen-Rumendingen	Werkhof Wynigen	Bekämpfung der invasiven Neophyten
15. – 16. Juni	Willen Judith	Neumattweg 11	Hereinspaziert in Mme QuerBeet's Garten
21. Juni 18.00 – 20.00	Schützengesellschaft	Schiessanlage Alchenstorf	2. Obligatorische Übung
22. Juni 09.00 – 11.00	Kommission für Gesellschaft und Umwelt	Burgdorf	Besichtigung Wasser- versorgung Burgdorf
Juli 2024			
02. Juli 13.15	Seniorenwandergruppe	Treffpunkt: Bahnhof	Seniorenwanderung
02. Juli 19.00	Gemeinde Wynigen	Uhlmannhaus, Raum Oberbühlchnubel	Öffentl. Instruktionssitzung Gemeindeurnenwahlen 2024
31. Juli ab 18.00	Musikgesellschaft / Einwohnergemeinde	Ringgelimatte (bei schlechtem Wetter in der Turnhalle)	Bundesfeier
August 2024			
06. Aug. 13.15	Seniorenwandergruppe	Treffpunkt: Bahnhof	Seniorenwanderung
25. Aug. 10.00 - 12.00	Schützengesellschaft	Schiessanlage Alchenstorf	3. Obligatorische Übung
September 2024			
01. Sept. 19.30	Einwohnergemeinde Musikgesellschaft	Schulhausareal	Vereinsempfang HG Rüedisbach, HG Wynigen-Rumend., Veteranen-Schützen
02. – 06. Sept.	Seniorenwandergruppe	Programm folgt	Seniorenwanderung - Tagesausflug
04. Sept. 19.00 – 22.30	Samariterverein	Uhlmannhaus	BLS-AED-SRC Komplett 1
15. Sept. ab 11.30	Verkehrs- und Verschönerungsverein Wynigen	Hornusserhütte Rumendingen	Bettagsbräteln
20. – 21. Sept.	Jodlerklub Wynigen	Turnhalle	Jodlerabende
21. Sept.	Schützengesellschaft	Schützenhaus Alchenstorf	Ausschiessen

Oktober 2024			
01. Okt. 13.15	Seniorenwandergruppe	Treffpunkt: Bahnhof	Seniorenwanderung
05. Okt. 14.00 – 16.00	Musikgesellschaft und Einwohnergemeinde	Uhlmannhaus	Geburtstagskonzert für Jubilarinnen und Jubilare ab 80-jährig
05. Okt.	Schützengesellschaft	Schützenhaus Alchenstorf	Ausschiessen
12. Okt.	Hornussergesellschaft Rüedisbach	Turnhalle	Oktoberfest
16. Okt. 19.00 – 22.30	Samariterverein	Uhlmannhaus	BLS-AED-SRC Komplett 2
19. Okt. 14.30	Verkehrs- und Verschönerungsverein und Projektteam	Glungge Brechershäusern	Eröffnung Projekt Wynigenberge
19. Okt.	Jungschar Glungge	Turnhalle	Spaghetti-Festival
21. Okt. 19.30	Einwohnergemeinde	Uhlmannhaus	Dorfgespräch
26. Okt. 10.00 – 15.00	Freiwillig für Wynigen	Uhlmannhaus, Gotthelfsaal	Reparatur-Café
27. Okt. 20.00	Männerchor und Trachtengruppe	Kirche	Konzert Männerchor und Trachtengruppe
27. Okt. 10.00 – 12.00	Skiclub Wynigen	Turnhalle	Skifit-Training
November 2024			
01. Nov. 20.00 – 22.00	Samariterverein	Uhlmannhaus	Nothilfekurs (Teil 1)
02. Nov. 08.00 – 12.00 13.00 – 17.00	Samariterverein	Uhlmannhaus	Nothilfekurs (Teil 2)
02. – 03. Nov.	Turnverein Wynigen	Turnhalle	Grümpelturnier
05. Nov. 13.15	Seniorenwandergruppe	Treffpunkt: Bahnhof	Seniorenwanderung
09. Nov. 17.00 – 23.00	Schafzuchtverein Burgdorf u. U.	Turnhalle	Schafvoessen
10. Nov. 10.00 – 12.00	Skiclub Wynigen	Turnhalle	Skifit-Training
15. – 17. Nov.	Lädeler und Gwärbler	im Dorf	Zauberhaftes Wynigen
17. Nov. 10.00 – 12.00	Skiclub Wynigen	Turnhalle	Skifit-Training
24. Nov. 10.00 – 12.00	Skiclub Wynigen	Turnhalle	Skifit-Training
30. Nov.	Musikgesellschaft	Kirche	Kirchenkonzert
Dezember 2024			
01. Dez.	Musikgesellschaft	Kirche	Kirchenkonzert
28. Dez.	Schützengesellschaft	Schützenhaus Alchenstorf	Silvesterschiessen

Daten und Veranstaltungen Reformierte Kirchgemeinde 2024

26. Mai 10.30	Ref. Kirchgemeinde	Kirche	Kirchgemeinde- versammlung
23. Juni	Ref. Kirchgemeinde	Oberbühlchnubel	Chnubel-Gottesdienst
18. Aug. 10.00	Ref. Kirchgemeinde	Oberbühlchnubel	Allianzgottesdienst
24. Nov. 09.30	Ref. Kirchgemeinde	Kirche	Ewigkeitssonntag
05. Dez. 19.30	Ref. Kirchgemeinde	Kirche	Kirchgemeinde- versammlung

Gemeindeversammlungen 2024

06. Juni 19.30	Einwohnergemeinde	Uhlmannhaus	Gemeindeversammlung
07. Dez. 13.30	Einwohnergemeinde	Uhlmannhaus	Gemeindeversammlung

Hauptreinigungen 2024

Schulhäuser Dorf geschlossen: 08. – 19. Juli 2024

Uhlmannhaus geschlossen: 07. – 11. Oktober 2024

Ferienordnung Schule Wynigen-Seeberg 2024/25

Sommerferien	SA 06.07.2024 – SO 11.08.2024
Herbstferien	SA 21.09.2024 – SO 13.10.2024
Winterferien	SA 21.12.2024 – SO 05.01.2025
Sportferien	SA 08.02.2025 – SO 16.02.2025
Frühlingsferien	SA 05.04.2025 – SO 20.04.2025
Auffahrtsbrücke	DO 29.05.2025 – SO 01.06.2025
Sommerferien	SA 05.07.2025 – SO 10.08.2025
	Jeweils erster und letzter Ferientag

Ferienordnung Schule Wynigen-Seeberg 2025/26

Herbstferien	SA 20.09.2025 – SO 12.10.2025
Winterferien	SA 20.12.2025 – SO 04.01.2026
Sportferien	SA 07.02.2026 – SO 15.02.2026
Frühlingsferien	FR 03.04.2026 – SO 19.04.2026
Auffahrtsbrücke	DO 14.05.2026 – SO 17.05.2026
Sommerferien	SA 04.07.2026 – SO 09.08.2026
	Jeweils erster und letzter Ferientag





Für Firmen aus der Region besteht die Möglichkeit, Inserate in der "Wyniger-Poscht" zu publizieren.

Die Inserate können im hinteren, „nichtamtlichen“ Teil der "Wyniger-Poscht" sowie auf der hinteren inneren Umschlagsseite und auf der Rückseite der "Wyniger-Poscht" platziert werden.

Die Inserate werden zu folgenden Grössen und Preisen angeboten:

Format/Grösse	Farbe	Platzierung	Preis pro Ausgabe
1/1 Seite (A4)	farbig	hinterer, „nichtamtlicher“ Teil der "Wyniger-Poscht"	CHF 390.00
1/1 Seite (A4)	farbig	Rückseite oder hintere Innenseite Umschlag	CHF 480.00
1/2 Seite (A4)	farbig	hinterer, „nichtamtlicher“ Teil der "Wyniger-Poscht"	CHF 195.00
1/2 Seite (A4)	farbig	Rückseite oder hintere Innenseite Umschlag	CHF 240.00

- Pro Ausgabe werden maximal 4 Seiten mit Inseraten publiziert. Die Inserate werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- Es werden keine politischen Inserate veröffentlicht.

Die Inserate können wie folgt eingereicht werden:

- Per E-Mail an gemeinde@wynigen.ch
- Als jpg-Bilddatei, im PDF-Format oder als Word-Datei

Das Datum des Redaktionsschlusses wird jeweils auf der Gemeinde-Homepage bekannt gegeben: www.wynigen.ch/inserateinfo. Der Redaktionsschluss für die nächste "Wyniger-Poscht" vom November 2024 ist am 4. Oktober 2024.